

Mitteilungsblatt *freundliches* issum



ZUGLEICH AMTBLATT
FÜR DIE GEMEINDE ISSUM

51. Jahrgang

Freitag, den 16. Dezember 2022

Woche 50

Jede Woche in Ihrem Briefkasten



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das Weihnachtsfest und der Jahrwechsel sind für die meisten Menschen die Zeiten, inne zu halten und in Gedanken die vergangenen zwölf Monate an sich vorbeiziehen zu lassen. Es ist jetzt auch die Zeit, gute Vorsätze für das neue Jahr zu fassen, Pläne zu schmieden und einen Blick in die Zukunft zu wagen. Der Blick zurück mag Erfreuliches und sicherlich auch weniger Erfreuliches, Erreichtes, Vollendetes oder Misslungenes in Erinnerung rufen. Auch der Ausblick wird unterschiedlich ausfallen. Hoffnung, Bedenken und Skepsis liegen oft eng beieinander.

Wie im privaten Bereich, gestaltet sich die Situation auch in der Gemeinde Issum. Auch hier tun wir gut daran, Rückschau zu halten und Bilanz zu ziehen. Dann wird deutlich, wo wir stehen, dann schaffen wir eine Basis für das, was wir uns für die kommende Zeit vornehmen. Denn ohne klare Vorstellungen zu entwickeln von dem, was wir erreichen wollen, werden unsere Bemühungen vielfach vergeblich sein. Als Beispiel möchte ich hier unseren beschlossenen Masterplan nennen.

Ein Blick zurück auf die vergangenen zwölf Monate soll uns Aufschluss geben, ob wir mit unserer Leistungsbilanz einverstanden sein können oder eben nicht.

Die Antwort auf diese Fragen mag je nach Blickwinkel unterschiedlich ausfallen. Nicht alle werden einer positiven Bewertung zustimmen können. Das liegt in der Natur der Sache. Wir sollten uns allerdings stets darüber bewusst sein, dem Wünschbaren stets auch nur das wirkliche Machbare gegenüberzustellen. Deshalb dürfen wir nicht die Gründe und Hemmnisse aus dem Blick verlieren, die einem optimaleren Ergebnis im Wege gestanden haben.

Eine Erkenntnis bleibt uns in der gegenwärtigen Situation nicht erspart. Die Eigenverantwortung muss wieder neue Kraft entfalten, ihr kommt eine zunehmende Bedeutung zu. Der vielfach beklagte Werteverlust muss überwunden werden. Jeder ist aufgerufen, seinen Teil dazu beizutragen. Wir alle sollten darüber nachdenken, wie Defizite bereinigt werden können, wie es gelingen kann, uns auf die Tugenden zu besinnen, die unser Gemeinschaftsleben positiv beeinflussen. Gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz und Hilfsbereitschaft gehören in erster Linie dazu.

Beim Rückblick auf das vergangene Jahr haben wir allerdings auch Anlass, Dank und Anerkennung auszusprechen. Dank und Anerkennung soll an alle die Bürgerinnen und Bürger gehen, die sich in vielfältiger Weise in der Gemeinde Issum engagiert haben. Diese Einsatzbereitschaft sehe ich als besonderes „Qualitätsmerkmal“ unseres Gemeinwesens an. Auf diese Weise konnte vieles erreicht werden.

Meinen Dank verbinde ich mit der Bitte, in dieser Verbundenheit mit unserem Gemeinwesen nicht nachzulassen. Auch in Zukunft ist jeder dazu aufgerufen, nach seinen Möglichkeiten mit anzupacken, sich einzubringen und aktiv mitzugestalten. Wir alle werden davon profitieren. Es muss dabei nicht immer um „große Aktionen“ gehen. Auch der Blick auf den Nächsten, das Interesse am Mitmenschen, die Teilnahme an seinem Schicksal darf nicht zu kurz kommen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen allen ein gesegnetes Weihnachtsfest, besonders den Kindern schöne Weihnachtsferien, einen frohen Jahreswechsel, persönliches Wohlergehen und viel Glück im neuen Jahr.

Ihr

Clemens Brück
Bürgermeister Gemeinde Issum





Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachungen für die Gemeinde Issum: Gemeindeverwaltung Issum, Bürgermeister Clemens Brüx, Herrlichkeit 7-9, 47661 Issum. Verantwortlich für sonstige amtliche Veröffentlichungen sind die bekanntmachenden Behörden. Erscheinungsweise wöchentlich freitags. Das Mitteilungsblatt Issum kann bei Rautenberg Media (02241 260-380) oder der Gemeinde Issum im Einzelbezug bestellt werden (2,00 Euro zzgl. Versand). In unaufzähbaren Fällen wird außerhalb des normalen Erscheinungstermins ein Sonderdruck herausgegeben.

Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2022

Präambel

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) und § 7 i. V. m. §41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), in Verbindung mit § 32 der Friedhofssatzung der Gemeinde Issum vom 04.05.2017 hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

Nutzungsrechte an Grabstätten

- a) an Wahlgräbern je Grabstelle 1.576,75 €
- b) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern pro Jahr 63,07 €
- c) an Reihengräbern 1.132,84 €
- d) an Rasenreihengräbern inklusive 25 Jahre Grabpflege 2.717,19 €
- e) an Kinderreihengräbern 388,74 €
- f) an Urnengräbern 680,50 €
- g) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnengräbern pro Jahr 27,22 €
- h) an anonymen Urnengräbern inklusive 25 Jahre Grabpflege 927,86 €
- i) an anonymen Reihengräbern inklusive 25 Jahre Grabpflege 2.493,43 €
- j) an Aschestreufeldern inklusive 25 Jahre Grabpflege 1.333,44 €
- k) an Urngemeinschaftsgräbern je Urngemeinschaftsgrabstelle inklusive 25 Jahre Grabpflege 1.837,71 €
- l) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urngemeinschaftsgrabstellen inklusive Grabpflege pro Jahr 73,51 €

§ 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

Grabbereitung und Beerdigung

- a) für ein Wahlgrab/Reihengrab/Rasenreihengrab/anonymes Reihengrab 487,66 €
- b) für ein Kinderreihengrab 303,16 €
- c) für ein Urnengrab/anonymes Urnengrab, Urngemeinschaftsgrab 231,41 €
- d) Vorbereitung zur Verstreitung der Asche nach Aufwand je Stunde 41,00 €

§ 3

§ 4 erhält folgende Fassung:

Ausgrabungen

- a) Kindergräber 265,91 €
- b) Wahl- und Reihengräber 501,66 €

- c) Urnengräber 173,66 €

Falls durch außergewöhnliche Verhältnisse besondere Kosten entstehen, erhöhen sich die zu a) bis c) genannten Gebühren entsprechend. Von diesen Gebühren erhalten die Arbeitskräfte, die die Ausgrabung vornehmen, jeweils 60%.

§ 4

§ 6 erhält folgende Fassung:

Benutzung der Friedhofsgebäude

- a) für die Benutzung einer Aufbahrungszelle pro Tag 75,60 € (Sterbe- und Beerdigungstag rechnen als ein Tag)
- b) für die Benutzung der Aussegnungshalle 487,66 € Leistungen, die nicht besonders aufgeführt sind, werden nach den tatsächlichen entstandenen Kosten berechnet.

Für das Abräumen einer Grabstätte wird ein Betrag von 41,00 Euro pro Arbeitskraft und Stunde zuzüglich der zurzeit gesetzlich geltenden Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

Wird eine Beschriftung des Grabmals auf dem Urnengemeinschaftsgrab mit Name, Rufname, Geburts- und Sterbejahr gewünscht, werden die Kosten des Steinmetzes entsprechend in Rechnung gestellt.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Issum, 07.12.2022

Der Bürgermeister

gez.

Brüx

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 07.12.2022** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 08.12.2022

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Sevelen

Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur (ÖbVI)

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die nachträgliche Abmarkung der Grundstücke
Gemarkung Sevelen, Flur 10, Flurstück 252, 951, 961, 966, 971-977, 979, 982-989, 1048.

Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in Sevelen gelegenen Grundstücke im Baugebiet „Am Büllenhof“
Gemarkung Sevelen, Flur 10, Flurstück 252, 951, 961, 966, 971-977, 979, 982-989, 1048.
Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücks-grenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 24.11.2022 zur Geschäftsbuchnummer 18187-4 in der Zeit vom 16.12.2022 - 16.01.2023
in der Geschäftsstelle des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Hubertus Kleinbielen, Westwall 8 in 47608 Geldern
während der Bürozeiten Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Ein-sichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe/Zustellung1 Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39 in 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Ge richts übermittelt werden.

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Issum (Abfallentsorgungsgebührensatzung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NW. S. 1029), und des § 23 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Issum vom 12. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2018, hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

Für die Benutzung der Abfallentsorgung und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden erhoben:

- Personen-Grundgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert in Höhe von 18,36 Euro
- Volumen-Gebühr

a) für Restabfall

60 L Behälter 50,40 Euro

80 L Behälter 67,20 Euro

120 L Behälter 100,80 Euro

240 L Behälter 201,60 Euro

770 L Behälter wöchentliche Abfuhr 1.293,60 Euro

770 L Behälter 14-tägige Abfuhr 646,80 Euro

1.100 L Behälter wöchentliche Abfuhr 1.848,00 Euro

1.100 L Behälter 14-tägige Abfuhr 924,00 Euro

b) für Papierabfall

770 L Behälter 14-tägige Abfuhr 13,56 Euro

770 L Behälter monatliche Abfuhr 6,72 Euro

1.100 L Behälter 14-tägige Abfuhr 19,32 Euro

1.100 L Behälter monatliche Abfuhr 9,72 Euro

c) für Bio-Abfall

120 L Behälter 58,80 Euro

240 L Behälter 87,60 Euro

§ 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

Ist das zur Verfügung gestellte Gefäßvolumen kurzfristig nicht ausreichend, so können zur

Abdeckung des Bedarfs Abfallsäcke erworben werden.

Die Gebühr je Restabfallsack beträgt 2,30 Euro.

Die Gebühr je Papiersammelsack beträgt 0,70 Euro.

Mit der Zahlung der Gebühr sind der Kaufpreis, der einmalige Abtransport und die Beseitigungsgebühren abgegolten. Die Gebühr ist mit dem Erwerb des besonders gekennzeichneten Abfallsackes fällig. Eine Rücknahmeverpflichtung besteht nicht.

§ 3

§ 6 erhält folgende Fassung:

Für den Behälteraustausch nach § 11 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung wird eine einmalige Gebühr von 7,20 Euro erhoben.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Issum, 07.12.2022

Gemeinde Issum

Der Bürgermeister

gez.

Brüx

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Issum (Abfallentsorgungsgebührensatzung) mit Bekanntmachungsanordnung vom 07.12.2022 vom 08.12.2022** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 08.12.2022

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus

Bürgerhaus in Issum-Sevelen mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S 490) und der §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NW S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Issum ist bestrebt, das Bürgerhaus Issum-Sevelen als Kommunikationszentrum für alle Einwohner und Einwohnerinnen der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Dazu ist es erforderlich, bestimmte Regeln zu beachten, damit die Gewähr besteht, dass das Bürgerhaus in ordnungsgemäßem Zustand erhalten bleibt und das Inventar geschont wird:

1. Das Bürgerhaus Issum-Sevelen ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 Gemeindeordnung NRW. Träger ist die Gemeinde Issum.
2. Das Bürgerhaus Issum-Sevelen steht Bürgerinnen und Bürgern, Familien, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Gruppen aus der Gemeinde Issum für die Durchführung von öffentlichen und privaten Gemeinschaftsveranstaltungen zur Verfügung. Als kulturelles und geselliges Zentrum dient es der Förderung aktiven Freizeitverhaltens, informeller Begegnungen, kommunikativen Verhaltens und gegenseitiger Anteilnahme.
3. In sämtlichen Räumlichkeiten gilt striktes Rauchverbot. Außerhalb des Gebäudes ist das Rauchen im Bereich der dafür aufgestellten Aschenbecher erlaubt.

§ 2

Benutzung des Bürgerhauses

1. Die Gemeinde Issum stellt genau bezeichnete Räume auf jederzeitigen Widerruf allen Issumer Vereinen, Organisationen und Gruppen zur Verfügung.
2. Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses stehen täglich bis spätestens 22.00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen hiervon sind möglich, soweit es die betrieblichen und personellen Verhältnisse zulassen.
3. Wenn Arbeiten durchzuführen sind, kann die Benutzung eingeschränkt oder ganz untersagt werden.
4. Für Sondernutzungen der Räumlichkeiten sind Einzelgenehmigungen zu beantragen. Für diese Sondernutzungen gelten die unter § 7 festgelegten Bedingungen.

§ 3

Aufsicht und Hausrecht

1. Das Hausrecht übt der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin aus; es gilt als auf den Hausmeister bzw. die Hausmeisterin übertragen. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin ist jedoch jederzeit berechtigt, entsprechende Weisungen zu erteilen. Die Aufsicht übt der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin oder von der Verwaltung beauftragte Personen aus. Sie gelten als weisungsberechtigte Personen im Sinne des § 123 des Strafgesetzbuches. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Ergeben sich bei der Benutzung Missstände, so hat der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin diese der Verwaltung mitzuteilen. Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin trifft dann die notwendigen Entscheidungen.
3. Die aufsichtführenden Personen sowie die Übungsleitenden von Vereinen und Gruppen haben während der Benutzungsstunden für die notwendige Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.

§ 4

Schadenshaftung

1. Die Vereine und Gruppen haften für alle Schäden, die der Gemeinde Issum an den überlassenen Räumen, Einrichtungsgegenständen

den und Zugangswegen durch die Benutzung des Bürgerhauses entstehen.

2. Das Bürgerhaus wird nur Vereinen und Gruppen zur Benutzung freigegeben, die sich vorher schriftlich verpflichten, die Bestimmungen über die Benutzung und diese Benutzungs- und Gebührenordnung als in allen Punkten für sie verbindlich anzuerkennen.
3. Die Gemeinde Issum übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die den Vereinen, Gruppen und Besuchenden des Bürgerhauses entstehen.
4. Die Vereine und Gruppen stellen die Gemeinde Issum von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Gegenstände und der Zugänge zu den Räumen stehen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Besuchende.
5. Vereine, Gruppen und Besuchende verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Issum und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
6. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde Issum nicht. Die Benutzenden sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und ihn auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 5

Führen einer Teilnahmeliste

Der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin führt über die Benutzung für jede einzelne Räumlichkeit des Bürgerhauses eine Teilnahmeliste, die jeweils von der verantwortlichen Leitung des Vereins oder der Gruppierung bestätigt wird.

§ 6

Ausschlussgründe für die Nutzung des Bürgerhauses

1. Veranstaltungen, die darauf schließen lassen, dass sie zu Ausschreitungen und Beschädigungen führen, werden nicht zugelassen.
2. Im Bürgerhaus dürfen nur solche Veranstaltungen durchgeführt werden, die in sittlicher Hinsicht einwandfrei sind. Vereine, Verbände usw., deren Zielsetzung nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar sind, erhalten keine Genehmigung zur Benutzung des Bürgerhauses.

§ 7

Regelung der Sondernutzung auf Antrag

1. Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Issum-Sevelen werden für folgende Veranstaltungen (Sondernutzung) auf Antrag zur Verfügung gestellt:
 - Private Veranstaltungen mit Bewirtung (einschl. Küche, Theke)
 - Private Veranstaltungen ohne Bewirtung (ohne Küche, Theke)
 - Kulturelle Veranstaltungen mit Bewirtung (einschl. Küche, Theke)
 - Kulturelle Veranstaltungen ohne Bewirtung (ohne Küche, Theke)
 - Gewerbliche/Kommerzielle Nutzung mit Bewirtung (einschl. Küche, Theke)
 - Gewerbliche/Kommerzielle Nutzung ohne Bewirtung (ohne Küche, Theke)
2. Die Küche beinhaltet folgende Geräte: Einen Herd mit Backofen, zwei Kühlschränke, einen Gefrierschrank, zwei Spülmaschinen, Geschirr und Besteck für ca. 180 Personen. Die Küche ist nicht zur Speisenzubereitung geeignet, daher ist es nicht gestattet, warme Speisen in großer Menge zuzubereiten. Das Mitbringen zubereiteter Speisen (Catering) ist selbstverständlich erlaubt.
3. Im Thekenbereich ist ein Getränkekühlschrank und drei Getränkeschubladen zur Kühlung vorhanden. Gläser (ca. 250 Stück) und Tablets (10 Stück) sind in ausreichender Anzahl vorhanden. Eine

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläserspülburste ist ebenfalls vorhanden.

4. Die Zapfanlage kann separat angemietet werden. Sie beinhaltet zwei Zapfhähne. Hier können Keg-Fässer angeschlossen werden.

§ 8

Abschluss eines Mietvertrages

1. Bei Sondernutzung des Bürgerhauses auf Antrag schließen die Gemeinde Issum (Vermieterin) und die Veranstaltenden (Mieter bzw. Mieterin) einen Mietvertrag. Der Mieter bzw. die Mieterin hat die in der Anlage aufgeführten Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und seiner angemieteten Nebenräume (Küche, Thekenbereich) und weiteren Optionen (Zapfanlage, Equipment) zu zahlen.
2. Für Veranstaltungen, die später als 14 Tage vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt werden, ist die Gemeinde Issum berechtigt, ein Drittel der Gesamtgebühren nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung zu erheben.

§ 9

Nutzungsduauer

1. Das Bürgerhaus wird grundsätzlich ab 7:00 Uhr bis 1:00 Uhr zur Verfügung gestellt. In Ausnahmefällen ist eine Nutzung vor 7:00 Uhr bzw. bis 3:00 Uhr auf Antrag gestattet.
2. Spielen von Musik ist jedoch grundsätzlich nur bis 2:00 Uhr gestattet.

§ 10

Verhalten im Bürgerhaus

1. Veränderungen und Einbauten an vorhandenen Einrichtungen und Anlagen des Bürgerhauses bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Issum und gehen zu Lasten der Mietenden. Diese tragen auch die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
2. Die Mietenden sind berechtigt, die im Bürgerhaus vorhandene Garderobe auf eigene Kosten und Gefahr zu betreiben.
3. Der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin ist beauftragt, das Bürgerhaus während der Veranstaltung zu überwachen, so dass ihm bzw. ihr jederzeit Zutritt zu gewähren ist. Er bzw. sie ist beauftragt, nach Ablauf der beantragten und genehmigten Dauer der Veranstaltung deren Ende zu gebieten.
4. Die Heizungsanlage sowie technischen Einrichtungen dürfen nur von dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin des Bürgerhauses bedient werden. Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Hausmeisterin ist unbedingt Folge zu leisten. Benutzergruppen oder Personen, die sich den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Hausmeisterin nicht fügen oder sich nicht an die Benutzungsordnung halten, können von der Benutzung des Bürgerhauses ausgeschlossen werden.
5. Beschädigungen am Bürgerhaus oder an den Einrichtungen sowie auf dem Grundstück werden auf Kosten der Verursachenden beseitigt. Falls irgendjemand derartige Beschädigungen festgestellt hat, ist der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin schnellstens zu verständigen.
6. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass die Zufahrt zum Bürgerhaus nicht behindert wird. Für gestohlene oder beschädigte Fahrzeuge übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 11

Reinigung

Der Mieter bzw. die Mieterin verpflichtet sich, die im Bürgerhaus benutzten Räume und Einrichtungen (einschließlich der Toilettenanlagen) grundsätzlich unmittelbar nach der Veranstaltung dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin im sauberen Zustand zu übergeben. Das Bürgerhaus ist grundsätzlich spätestens bis 10:00 Uhr des nachfolgenden Tages einer Veranstaltung gereinigt zu verlassen. Wird die Reinigung nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt, veranlasst der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin die Reinigung. Hierfür wird pauschal ein Betrag von 50,00 Euro festgesetzt. Die Kosten dafür trägt der Mieter bzw. die Mieterin. Der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin ist berechtigt hinsichtlich des Übergabezeitpunktes eine andere Regelung zu treffen, sofern eine Vermietung an dem auf den der Veranstaltung folgenden Tag dies erfordert oder zulässt.

§ 12

Vorlage von Genehmigungen

1. Bei Abgabe von Speisen und/oder Getränken gegen Entgelt, ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Issum eine Gestattung nach

dem Gaststättengesetz zu beantragen.

2. Ebenfalls ist bei besonderen Anlässen eine Sperrzeitverkürzung gem. § 18 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes zu beantragen.
3. Die ordnungsbehördliche Gestattung ist vor Beginn der Veranstaltung dem Hausmeister bzw. der Hausmeisterin vorzulegen.
4. Behördliche Erlaubnisse sind von dem Mieter bzw. der Mieterin auf eigene Kosten zu beantragen und zu beschaffen. Die bau- und feuerpolizeilichen sowie vergnügungssteuerrechtlichen Bestimmungen sind von dem Mieter bzw. der Mieterin zu beachten. Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren obliegen dem Mieter bzw. der Mieterin. Soweit für die Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfestellen und dergleichen erforderlich sind, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Mieters bzw. der Mieterin.

§ 13

Haftung

Der Mieter bzw. die Mieterin haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden und Verluste, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Ausstellungsstücken und Zuwegungen durch die Nutzung entstehen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden von dem Mieter bzw. der Mieterin selbst oder von Besuchenden der Veranstaltung verursacht wird. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Für die von dem Mieter bzw. der Mieterin eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Issum keine Haftung.

§ 14

Kosten

1) Kautions

Für jede Veranstaltung ist eine Kautions in Höhe von 160,00 Euro zu hinterlegen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Art der Veranstaltung oder der Mieter bzw. die Mieterin die Gewähr dafür bietet, dass keine Beschädigungen eintreten.

Die Kautions ist in den Fällen grundsätzlich zu zahlen, wenn dem Mieter bzw. der Mieterin bei Abwesenheit des Hausmeisters bzw. der Hausmeisterin durch Urlaub, Krankheit u.ä. die Schlüsselgewalt übertragen wird.

2) Nutzungsentgelt

Des Weiteren ist ein Entgelt laut Gebührenaufstellung (Anlage 1) zu zahlen. Die Gebührenaufstellung ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Gebührenordnung.

Die Entgelte gelten für Veranstaltungen bis nachts 1:00 Uhr. Für Veranstaltungen, die über 1:00 Uhr nachts hinausgehen, wird ein Zuschlag von 20,00 EURO je angefangene Stunde erhoben. Die Veranstaltungen sollen grundsätzlich bis um 3:00 Uhr nachts beendet sein. Dies gilt nicht für Zeiten der Reinigung. Die Reinigung obliegt dem Mieter bzw. der Mieterin.

3) Ermäßiges Entgelt

Bei Veranstaltungen, die im allgemeinen Interesse liegen, kann eine Ermäßigung beantragt werden. Es sind jedoch mindestens 1,96 Euro pro Nutzungsstunde zu entrichten. Über solche Anträge entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde. Der Antrag auf Ermäßigung ist rechtzeitig mit dem Antrag auf Anmietung des Bürgerhauses zu stellen. Verspätete Anträge werden nicht berücksichtigt.

Eine Ermäßigung des Entgeltes auf 1,96 Euro je Nutzungsstunde und eine entgeltfreie Nutzung des Podestes gilt als genehmigt für:

- alle Issumer Vereine und Gruppierungen,
- die Kindergärten, die Schulen inklusive dem offenen und gebundenen Ganztags und das Jugendheim im Gemeindegebiet,
- für die Feuerwehr der Gemeinde Issum und die Gemeindeverwaltung, sofern für diese Veranstaltungen keine Eintrittsgelder erhoben oder keine Speisen und/oder Getränke gegen Entgelt veräußert werden.

Bei unregelmäßiger Nutzung wird das Entgelt nach der Veranstaltung und bei regelmäßiger Nutzung zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

Zur Wahrung der Zugänglichkeit des Bürgerhauses für alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, gehen bis zu zwei Monate vor dem Veranstaltungstermin eingehende Anträge auf eine Einzelnutzung einer regelmäßigen Nutzung vor.

4) Nutzung des Podestes

Für Veranstaltungen im Saal steht dem Mieter bzw. der Mieterin bei

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bedarf ein Podest zur Verfügung. Die Gemeinde ist im Besitz eines Podestes, das aus 20 Podest-Platten à 2 qm Größe (insgesamt 40 qm) besteht. Für die Anmietung des Podestes wird folgendes Entgelt erhoben:

1 - 5 Podest-Platten (2 - 10 qm) 15,00 Euro

6 - 10 Podest-Platten (12 - 20 qm) 20,00 Euro

11 - 15 Podest-Platten (22 - 30 qm) 25,00 Euro

16 - 20 Podest-Platten (32 - 40 qm) 30,00 Euro

Das Podest wird durch die Gemeinde Issum auf- und abgebaut.

5) Nutzung zusätzlicher Optionen

Die Gemeinde kann bei Bedarf zusätzliches Equipment zur Verfügung stellen, wie:

- Mikrofon und CD-Spieler
- Leinwand (2x2m)
- Stehtische (3 Stück)
- Nutzung des Bildschirmes in den Seminarräumen 2 und 3.

Für jede aufgeführte zusätzlich benötigte Komponente (**Buchstabe a bis d**) wird eine gesonderte Gebühr in Höhe von 5,00 Euro festgesetzt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Benutzungsordnung für das Bürgerhaus Issum-Sevelen vom 02.03.1999 tritt zum 31.12.2022 außer Kraft.

Issum, den 07.12.2022

gez.

Clemens Brüx
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus in Issum-Sevelen vom 07.12.2022** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 08.12.2022

gez.

Clemens Brüx
Bürgermeister

Anlage 1



Benutzungs- und Gebührenordnung für das Bürgerhaus Issum-Sevelen

Gebührenaufstellung	1/3 Saal EURO	2/3 Saal EURO	Saal EURO	Raum 2 EURO	Raum 3 EURO
1. Veranstaltungen nicht gewerblicher Art					
A. Veranstaltungen mit Verzehr					
a. Veranstaltungen gemeindlicher Vereine, Organisationen und Jugendverbände, inkl. Küche und Thekenbereich	100,00	150,00	200,00	----	----
b. Familienfeiern, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern und ähnliche Anlässe inkl. Küche und Thekenbereich	150,00	200,00	350,00	----	----
c) Nutzung der Schankanlage (2 Zapfhähne für Keg-Fässer, inkl. Kohlensäure)	25,00	25,00	25,00	----	----
B. Veranstaltungen ohne Verzehr					
a. Veranstaltungen gemeindlicher Vereine, Organisationen und Jugendverbände, ohne Küche und Thekenbereich	50,00	80,00	130,00	40,00	30,00
b. Vorträge, Seminare und ähnliche Veranstaltungen ohne Küche und Thekenbereich	50,00	80,00	130,00	40,00	30,00
C. Kulturelle Veranstaltungen					
a. Veranstaltungen kultureller Art mit Verzehr, inkl. Küche und Thekenbereich	50,00	80,00	130,00	----	----
b. Veranstaltungen kultureller Art ohne Verzehr, ohne Küche und Thekenbereich	30,00	50,00	80,00	----	----
c. Nutzung der Schankanlage (2 Zapfhähne für Keg-Fässer, inkl. Kohlensäure)	25,00	25,00	25,00	----	----
2. Veranstaltungen gewerblicher Art					
a. ortsansässige Firmen ohne Eintritt und Verzehr (z.B. Frühjahrsmesse und ähnliche Veranstaltungen), ohne Küche und Thekenbereich	80,00	120,00	150,00	40,00	30,00
b. sonstige gewerbliche Nutzung mit Eintritt und Verzehr, inkl. Küche und Thekenbereich	150,00	200,00	350,00	80,00	60,00
c. Nutzung der Schankanlage (2 Zapfhähne für Keg-Fässer, inkl. Kohlensäure)	25,00	25,00	25,00	----	----
3. Reinigungspauschale					
Reinigung durch den Hausmeister / der Hausmeisterin					
a. Reinigung der Säle, Toiletten, Foyer, Garderobe	50,00	50,00	50,00	----	----
b. Reinigung der Küche und/oder Ausschank/Theke	50,00	50,00	50,00	----	----
c. Reinigung der Seminarräume	----	----	----	25,00	25,00

Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2022

Präambel

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NW. S. 490), des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NW. S. 1029), hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung der Fahrbahn beträgt je Frontmeter jährlich 1,05 Euro.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der Gemeinde Issum vom 07.12.2022** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 07.12.2022

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

Issum, 07.12.2022

Der Bürgermeister

gez.

Brüx

Gebühren- und Benutzungsordnung für den Grillplatz

einschließlich Grillhütte am Koetherdyck mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV.NRW. S 490) und der §§ 1, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NW S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung für die Benutzung des Grillplatzes einschließlich Grillhütte am Koetherdyck sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Issum ist bestrebt, den Grillplatz einschließlich Grillhütte am Koetherdyck, für alle interessierten örtlichen und auswärtigen Gruppen und Vereine, zur Verfügung zu stellen.

Dazu ist es erforderlich bestimmte Regeln zu beachten, damit die Gewähr besteht, dass der Grillplatz einschließlich Grillhütte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten bleibt:

- Die Gemeinde Issum unterhält den Grillplatz, bestehend aus Grillhütte einschließlich Toilette, Grillunterstand und Außenflächen am Koetherdyck, als öffentliche Einrichtung im Sinne von § 8 Gemeindeordnung NRW. Träger ist die Gemeinde Issum. Diese Einrichtung soll den Nutzenden und Besuchenden zur Erholung und Entspannung dienen.
- Der Grillplatz einschließlich Grillhütte am Koetherdyck steht allen interessierten örtlichen und auswärtigen Gruppen und Vereinen zur Verfügung.
- Durch die Anmeldung zur Benutzung des Grillplatzes wird diese Satzung anerkannt. Die Satzung ist für alle Nutzende und Besuchende des Grillplatzes verbindlich.

§ 2

Benutzung des Grillplatzes einschließlich der Grillhütte

- Die Gemeinde Issum stellt den Grillplatz einschließlich der Grillhütte auf jederzeitigen Widerruf allen interessierten örtlichen und auswärtigen Gruppen und Vereinen zur Verfügung.
- Wenn dringend notwendige Unterhaltungsarbeiten durchzuführen sind, aufgrund einer möglicherweise bestehenden erhöhten Waldbrandgefahr oder sonstigen Gründen der Gefahrenabwehr, kann die Benutzung eingeschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 3

Schadenshaftung

- Die Gruppen und Vereine haften für alle Schäden, die der Gemeinde Issum an dem überlassenen Grill einschließlich der Grillhütte und Zugangswegen durch die Benutzung des Grillplatzes entstehen.
- Die Gemeinde Issum übernimmt keine Haftung für Schäden jeder Art, die den Vereinen, Gruppen und Besuchenden des Grillplatzes entstehen.
- Die Gruppen und Vereine stellen die Gemeinde Issum von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenden Grillplatzes inkl. zugehöriger Gegenstände und der Zugänge zu dem Grillplatz stehen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für Besuchende.
- Gruppen, Vereine und Besuchende verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Issum und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Beauftragten.
- Die Vorschriften der §§ 276 Abs. 2 und 836 BGB bleiben unberührt.
- Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Gemeinde

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Issum nicht. Die Benutzenden sind verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen und ihn auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Ausschlussgründe für die Nutzung des Grillplatzes einschließlich der Grillhütte

1. Veranstaltungen, die darauf schließen lassen, dass sie zu Ausschreitungen und Beschädigungen führen, werden nicht zugelassen.
2. Am Grillplatz dürfen nur solche Veranstaltungen durchgeführt werden, die in sittlicher Hinsicht einwandfrei sind. Vereine, Verbände usw., deren Zielsetzung nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung vereinbar sind, erhalten keine Genehmigung zur Benutzung des Grillplatzes.

§ 5

Nutzungsdauer

1. Der Grillplatz wird grundsätzlich ab 8:00 bis 22:00 Uhr zur Verfügung gestellt.
2. In diesem Zeitraum wird die Nutzungsdauer flexibel gestaltet. Der Grillplatz kann für bis zu 4 Stunden oder im Stundentakt länger als 4 Stunden angemietet werden.

§ 6

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Grillplatzes wird eine Gebühr erhoben. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen.

1. Die Benutzungsgebühr beträgt

- Anmietungszeit bis 4 Stunden, Gruppengröße bis 80 Personen 45,00 €
- Anmietungszeit bis 4 Stunden, Gruppengröße über 80 Personen 75,00 €
- bei einer Anmietungszeit über 4 Stunden wird die Benutzungsgebühr anteilig entsprechend der Nutzungszeit erhöht.

1. Ermäßiges Entgelt

Bei der Nutzung des Grillplatzes durch ortansässigen Gruppen wird die Benutzungsgebühr um 50% ermäßigt.

1. Kautions

Für jede Benutzung ist eine Kautions in Höhe von 50,00 Euro zu hinterlegen.

Die Kautions wird nach Prüfung und Feststellung von Schäden oder unzureichender Reinigung verrechnet bzw. erstattet. Sofern keine Schäden oder Mängel festgestellt wurden und der überlassene Schlüssel zurückgegeben wurde, wird die Kautions zurückgezahlt.

§ 7

Verhalten am Grillplatz

1. Den ordnungsgemäßen Zustand der Grillanlage müssen die Nutzenden vor Beginn der Veranstaltung überprüfen. Mängel sind dem Bereitschaftsdienst des Ordnungsamtes zu melden.
2. Für Abfälle ist der bereitstehende Müll-Container zu verwenden.
3. Die gesamte Anlage darf nicht mit Fahrzeugen befahren werden.
4. Zelten oder das Aufstellen von sonstigen Unterständen ist nicht gestattet.
5. Das Aufstellen von zusätzlichen Grillgeräten oder der Betrieb von offenen Feuerstellen ist untersagt.

§ 8

Auflagen, Bedingungen und Hinweise

- 1) Der Grillplatz darf nur privat genutzt werden. Eine gewerbliche Nutzung bedarf einer Genehmigung durch die Gemeinde Issum.
- 2) Getränke und Grillwaren dürfen nicht verkauft werden. Eine Ausnahme hiervon ist nur mit einer speziellen Gaststättenerlaubnis des Ordnungsamtes möglich.
- 3) Der Schlüssel ist am nachfolgenden Werktag nach der Veranstaltung während der Dienstzeit wieder an der entsprechenden Stelle abzugeben.
- 4) Alle Kosten, die durch einen verlorenen Schlüssel entstehen, werden den Nutzenden in Rechnung gestellt.
- 5) WC-Ausstattung (Toilettenpapier, Seife usw.) ist nicht in der Hütte vorhanden. Sie sind von den Nutzenden selbst mitzubringen.

- 6) Für genehmigte Nutzungen, die später als 14 Tage vor ihrem festgesetzten Termin durch den Nutzungsberechtigten abgesagt oder verlegt werden, ist an die Gemeinde Issum ein Drittel der Nutzungsgebühr zu zahlen.

§ 9

Reinigung

Der Grillplatz bzw. die Grillhütte müssen besenrein verlassen werden. Reinigungsmaterial befindet sich im Abstellraum.

§ 10

Vorlage von Genehmigungen

- 1) Bei Abgabe von Speisen und/oder Getränken gegen Entgelt, ist beim Ordnungsamt der Gemeinde Issum eine Gestattung nach dem Gaststättengesetz zu beantragen.
- 2) Die ordnungsbehördliche Gestattung ist vor Beginn der Veranstaltung bei Abholung des Schlüssels der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter der Gemeinde Issum vorzulegen.
- 3) Behördliche Erlaubnisse sind von den Nutzenden auf eigene Kosten zu beantragen und zu beschaffen. Die bau- und feuerpolizeilichen sowie vergnügungs-steuerrechtlichen Bestimmungen sind von den Nutzenden zu beachten. Anmeldung und Zahlung der GEMA-Gebühren obliegen den Nutzenden. Soweit für die Veranstaltung Feuerwachen, Unfallhilfestellen und dergleichen erforderlich sind, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten der Nutzenden.

§ 11

Haftung

Die Nutzende/der Nutzer haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden und Verluste, die während der Benutzungszeit am Grillplatz, den Gebäuden oder den Ausstattungsgegenständen verursacht wurden. Dabei ist es gleichgültig, ob der Schaden von den Nutzenden selbst oder von Besuchenden der Veranstaltung verursacht wird. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner. Für die von den Nutzenden eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Issum keine Haftung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Der Beschluss des Jugend- Sozial-, Kultur- und Sportausschusses vom 24.03.2011 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Grillplatzes einschließlich Grillhütte am Koetherdyck wird aufgehoben.

Issum, den 07.12.2022

gez.

Clemens Brüx
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Benutzungs- und Gebührenordnung für den Grillplatz einschließlich Grillhütte am Koetherdyck vom 07.12.2022** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 08.12.2022

gez.

Clemens Brüx
Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV NRW. S. 1029) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW S. 559) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV NRW. S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV NRW. 2016, S. 559ff.), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV NRW. S. 560), sowie der vom Rat der Gemeinde Issum am 15.12.1987 beschlossenen Abwasserbeseitigungssatzung, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2010, hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren- und Abgabensatz

(1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage als Kanal betragen:

je cbm Schmutzwasser **2,83 Euro**

je m² ermittelter angeschlossener Grundstücksfläche (§ 8 Abs. 1 Nr. b)

0,43 Euro

Bei der Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen betragen die Benutzungsgebühren **31,22 Euro/cbm** tatsächlich abgefahrener Anlageninhalt und bei der Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben **13,43 Euro/cbm** Abwasser.

§ 2

§ 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben her-

angezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge und beträgt somit **1,22 Euro** je cbm Schmutzwasser.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Issum, 07.12.2022

Der Bürgermeister

gez.

Brüx

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum vom 07.12.2022** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 08.12.2022

gez.

Clemens Brüx

Bürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Issum mit Bekanntmachungsanordnung vom 08.12.2022

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), der §§ 62 bis 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-

gesetz - LWG-) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 05. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), hat der Rat der Gemeinde Issum in seiner Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

1. Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth beträgt:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,056530 Euro
 - für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000384 Euro
2. Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth beträgt:
- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,023245 Euro
 - für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000195 Euro
3. Der Gebührensatz für Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des Niersverbandes beträgt:
- für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,042660 Euro
 - für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr: 0,000311 Euro

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Issum, 07.12.2022
Der Bürgermeister
gez.
Brüx

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Issum vom 07.12.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Issum vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Issum, 08.12.2022
gez.
Clemens Brüx
Bürgermeister

ENDE AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

HINWEISE UND MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

Gleichstellungsbeauftragte zeigen gemeinsam mit Beratungsstellen im Kreis Kleve Flagge gegen Gewalt an Frauen

Die Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Kleve haben rund um den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen mit ihren Aktionen ein sichtbares Zeichen gesetzt.

Auch die Beraterinnen und Berater vom Opferschutz der Kreispolizeibehörde Kleve, des Caritasverbandes Kleve e.V., des Frauenhauses der AWO Kreisverband Kleve e.V., der Frauenberatungsstelle Impuls und der Fachberatungsstelle vom Sozialdienst katholischer Frauen e.V. haben die Gleichstellungsbeauftragten aus dem Kreis Kleve am gut besuchten Aktionsstand auf dem Geistmarkt in Emmerich am Rhein unterstützt.

Gemeinsam wurden an diesem Tag mit den interessierten Bürgerinnen und Bürgern sehr gute und zum Teil auch aufwühlende Gespräche geführt.

Die Aktion hat erneut vor Augen geführt, wie wichtig es ist, Hilfsangebote gut sichtbar und leicht zugänglich zu machen.

Neben dem Info-Stand wurde auch eine Telefon-Beratungsak-



Gleichstellungsbeauftragte im Kreis Kleve und Vertreterinnen und Vertreter von Beratungsstellen im Kreis Kleve an ihrem Aktionsstand in Emmerich am Rhein. Foto: Stadt Emmerich am Rhein

tion angeboten.

Die Resonanz beider Aktionen war durchweg positiv. Für alle

Beteiligten steht fest, dass der Weg des gemeinsamen Handelns im Kreis Kleve gegen Ge-

walt an Frauen auch in Zukunft entschlossen weitergeführt wird.

Kurzbericht über die Sitzung des Rates der Gemeinde Issum am 07.12.2022

Öffentlicher Teil

Bürgerbegehren zur Schülerbeförderung

Hier: Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Der Rat der Gemeinde Issum stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zur Schülerbeförderung fest.

Bürgerbegehren zur Schülerbeförderung

Hier: Sachentscheidung

Der Rat beschließt, dem zulässigen Bürgerbegehren zur Schülerbeförderung nicht zu entsprechen.

Bürgerbegehren zur Schülerbeförderung

Hier: Tag des Bürgerentscheides

Es wird beschlossen, den Bürgerentscheid über das Bürgerbegehren „Soll der Ratsbeschluss vom 14.06.2022 (Schülerverkehr ÖPNV nach § 42 PBefG) aufgehoben werden und der bisherige freigestellte Schülerverkehr auch weiterhin ab dem Jahr 2023/2024 durchgeführt werden?“ am 26. Februar 2023 durchzuführen.

Errichtung von multifunktionalen Kleinspielfeldern in den Ortsteilen Issum und Sevelen

Das multifunktionale Kleinspielfeld am Vogt-von-Belle-Platz in Issum wird im Jahr 2023 in der vorgestellten Variante errichtet. Die Mittel in Höhe von 200.000,00 Euro sind entsprechend im Haushaltplan 2023 zu veranschlagen. Für die Errichtung eines multifunktionalen Kleinspielfeldes im Ortsteil Sevelen werden Mittel im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für das Jahr 2024 eingestellt.

Beschluss des Gleichstellungsplanes 2023 - 2026

Der Gleichstellungsplan für den Zeitraum 2023 - 2026 wird beschlossen.

Bestellung von stellvertretenden sachkundigen Bürger/innen

Der Rat beschließt, Herrn Yannick Felke und Herrn Nicholas Frederik Simon zu stellvertretenden sachkundigen Bürgern in verschiedenen Ausschüssen zu bestellen.

- Bauausschuss
- Schul- und Sportausschuss
- Jugend-, Sozial-, Kultur- und Seniorenausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz, Ortsgestaltung und Denkmalpflege
- Betriebsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss

Herr Felke und Herr Simon werden in der Vertretungsliste der FDP-Fraktion entsprechend hinten angefügt.

Außerdem wird beschlossen, Frau Theresa Welsing zur stellvertretenden sachkundigen Bürgerin in folgenden Ausschüssen zu bestellen:

- Schul- und Sportausschuss
- Jugend-, Sozial-, Kultur- und Seniorenausschuss

Frau Welsing wird in der Vertretungsliste der SPD-Fraktion entsprechend alphabetisch eingefügt.

Neubesetzung von Ausschüssen

Der Rat bestellt Herrn Werner Soika ab dem 01.01.2023 zum Nachfolger von Bernhard Pankok im Betriebsausschuss und im Rechnungsprüfungsausschuss.

NRW-Förderprogramm „Heimatpreis“ im Jahr 2023

Der Rat beschließt für das Jahr 2023 die erneute Teilnahme am „Heimat-Preis“ des vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW neu aufgelegten Förderprogrammes „Heimat. Zukunft. Nordrhein-Westfalen.Wir fördern, was Menschen verbindet“.

Für den Heimat-Preis 2023 legt der Rat folgende Entscheidungskriterien fest:

- Beitrag zum Erhalt und zur öffentlichen Sichtbarmachung von Informationen über die Geschichte und das kulturelle Erbe
- Identität und Heimatbewusstsein fördern
- Brauchtumspflege
- Beitrag zum Zusammenhalt innerhalb der Gemeinde stärken
- Heimat erlebbar machen
- Beitrag zur Begeisterung für lokale Besonderheiten schaffen
- Beitrag zur sportlichen Erziehung oder außerschulischen Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen

Weiterhin legt der Rat fest, dass der Preis im Jahr 2023 auf bis zu drei Preisträger aufgeteilt werden soll. Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für den „Heimat-Preis 2023“ soll ab April 2023 gestartet werden.

Der Rat entscheidet über die Vergabe des Heimat-Preises. Die Vor-

beratung über alle eingereichten Vorschläge erfolgt durch den Jugend-, Sozial-, Kultur- und Seniorenausschuss.

Fraktionsantrag: Prüfung unterschiedlicher Maßnahmen zur Verkehrssicherung für Fußgänger und Radfahrer

Die Verwaltung wird beauftragt, die im Fraktionsantrag angeführten 3 Maßnahmen wie in der Sachdarstellung dargelegt zu prüfen.

Der Rat beschließt folgende Gebührenbedarfsberechnungen und Satzungen:

- Neufassung einer Benutzungs- und Gebührenordnung zur Benutzung des Bürgerhauses in Issum-Sevelen ab 01.01.2023
- Erlass einer Satzung für die Benutzung des Grillplatzes einschließlich Grillhütte am Koetherdyck sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
- Gebührenberechnung für die Inanspruchnahme der Anlagen und Einrichtungen der Kommunalfriedhöfe ab 01.01.2023
- Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung ab 01.01.2023
- Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung ab 01.01.2023
- Gebührenbedarfsberechnung Straßenreinigung für das Jahr 2023
- Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung zum 01.01.2023
- Gebührenbedarfsberechnung Abfall 2023
- Satzung zur Änderung der Abfallsorgungsgebührensatzung zum 01.01.2023
- Gebührenbedarfsberechnung für die Abwasserbeseitigung ab 01.01.2023
- Gebührenbedarfsberechnung und Festsetzung der Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben für das Jahr 2023
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse zur Abwasserbeseitigungssatzung in der Gemeinde Issum zum 01.01.2023



- Gebührenbedarfsberechnung 2023 für die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung
- Satzung zur Änderung der Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW der Gemeinde Issum zum 01.01.2023

Die Satzungen werden im Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Kommunale Energiesparmaßnahmen

Der Antrag der FDP-Fraktion wird in die Beratung zum Themenfeld „Kommunale Liegenschaften“ im Rahmen der Festlegung der Klimaziele der Gemeinde Issum vertragen.

Beratung und Beschlussfassung des Wirtschaftsplans des Wasserwerkes der Gemeinde Issum für das Wirtschaftsjahr 2023

Der Wirtschaftsplan für den Eigenbetrieb „Wasserwerk der Gemeinde Issum“ für das Wirtschaftsjahr 2023 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2021 mit einer Bilanzsumme von 122.584.247,13 € und einem Jahresüberschuss in der Ergebnisrechnung in Höhe von 1.107.774,50 € fest.

Der Rat beschließt den in der Schlussbilanz zum 31.12.2021 ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 1.107.774,50 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen. Die Ratsmitglieder beschließen die Entlastung des Bürgermeisters.

Stellenplan 2023

Der Stellenplan 2023 wird wie vorgeschlagen beschlossen:

- Eine 0,5-Stelle in Entgeltgruppe 11 wird gestrichen.
- Eine 1,0-Stelle wird in Entgeltgruppe 9b eingerichtet.
- Zwei Stellen werden von Entgeltgruppe 8 nach Entgeltgruppe 9a höhergruppiert.
- Eine 0,5-Stelle wird von Entgeltgruppe 6 nach Entgeltgruppe 8 höhergruppiert.
- Eine 1,0-Stelle wird von Entgeltgruppe 4 nach Entgelt-

HINWEISE UND MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

- gruppe 5 höhergruppiert.
- Eine 0,38-Stelle (15 Wochenstunden) wird in Entgeltgruppe 4 befristet bis zum 31.12.2024 eingerichtet. Es wird ein entsprechender Stellenplanvermerk „KW“ in Entgeltgruppe 4 eingetragen.

Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Der Rat beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 unter Einbeziehung der dargestellten Veränderungen.

Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW; hier: Verbandsumlagen

Der Rat stimmt der Leistung er-

heblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Produkt „Schmutzwasserkanal“, Sachkonto „Verbandsumlagen“ bis zur Höhe von 61.817,91 € zu.

Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW; hier: Kosten KomLog GmbH

Der Rat stimmt der Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Produkt „Anteile an Unternehmen“, Sachkonto „Kosten KomLog GmbH“ bis zur Höhe von 2.506,04 € zu.

Zustimmung zur Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW; hier: Vergütung

sonst. Beschäftigte

Der Rat stimmt der Leistung erheblicher überplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen bei Produkt „Stat. Erhebungen/Wahlen/Bürgerentscheide“, Sachkonto „Vergütung sonst. Beschäftigte“ bis zur Höhe von 4.000,00 € zu.

Nachweis der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im 3. Quar-

tal 2022

Der Nachweis der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im 3. Quartal 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Nicht öffentlicher Teil

Verkauf eines Grundstücks des Wasserwerks der Gemeinde Issum

Der Verkauf eines Grundstückes wird nicht beschlossen.

Auslobung des „Heimatpreises 2022“

Der Rat beschließt die Vergabe des Heimatpreises 2022.

Gelderner Bau Gesellschaft mbH (GBG)

Der Rat der Gemeinde Issum beauftragt die Verwaltung, Gespräche mit der Stadt Geldern bezüglich der Gelderner Bau Gesellschaft mbH zu führen.

Mitteilung über erfolgte Auftragsvergaben durch den Bürgermeister im 3. Quartal 2022

Die Mitteilung über erfolgte Auftragsvergaben durch den Bürgermeister im 3. Quartal 2022 wird zur Kenntnis genommen.

Rückbau der Brücken am Andersweg und am Grötzweg

Nach kurzfristiger Terminvereinbarung startete heute, am 13. Dezember 2022, der Rückbau der Brücken „Andersweg“ und „Grötzweg“ in Sevelen.

Die Arbeiten beinhalten den Abriss und die anschließende Verfüllung. Zum Schluss werden die Brücken mit einer Fahrbahndecke ausgestattet. Be-

gonnen wird mit der Brücke am Andersweg.

Betroffene Landwirte werden kurzfristig gebeten, sich mit der zuständigen Sachbearbeiterin

Frau Seegers
(Tel.: 02835 - 10 52, E-Mail:
Marina.Seegers@issum.de) in Verbindung zu setzen, um Details abzustimmen.

Klimaschutz in der Gemeinde Issum

Ein erster Klima-Workshop fand am 22. Oktober 2022 statt.

Seit Beginn des Jahres 2022 beschäftigt sich die Gemeinde Issum intensiv mit dem Thema Klimaschutz. In einem Pressebericht vom 21.11.2022 (Internet- und Facebook Seite der Gemeinde Issum) wurden die bisherigen Aktivitäten hinsichtlich des Klimaschutzes erstmalig grob vorgestellt.

Am 22. Oktober 2022 fand ein **Strategie-Workshop-Klimaschutz** statt.

Eingeleitet wurde dieser mit einer Präsentation der Gemeindeverwaltung über die Arbeit der vergangenen Monate. Im Anschluss wurden geplante Maßnahmen und weitere Ideen vorgestellt. Diese waren auf sechs Handlungsfelder aufgeteilt, die das Thema Klimaschutz aus der Perspektive einer Kommune übergeordnet zusammenfassen.

So war eine Grundlage für weitergehende Diskussionen gemeinsam mit der Politik geschaffen. Die Moderation übernahmen der Klimaschutzbeauftragte der Gemeinde Issum, Daniel Burghardt, und das Büro Wertsicht aus Aachen.



Die Erfahrungen und Einschätzungen der Anwesenden steuerten zur Sammlung neuer Ideen bei. Darüber hinaus konnten die anfangs präsentierten Handlungsfelder priorisiert werden. Um für je-

des Handlungsfeld eine übergeordnete Strategie zu verfolgen, wurden zudem Leitsätze formuliert.

Aktuell arbeitet die Gemeindeverwaltung zusammen mit dem

Büro Wertsicht und weiteren Experten an der Konkretisierung der Inhalte aus dem Workshop. Die Ergebnisse werden der Politik in einem nächsten Workshop im Januar präsentiert.

Bürgerentscheid am 26. Februar 2023

- „Soll der Ratsbeschluss vom 14.06.2022 (Schülerverkehr ÖPNV nach § 42 PBefG) aufgehoben werden und der bisherige freigestellte Schülerverkehr auch weiterhin ab dem Jahr 2023/2024 durchgeführt werden?“

Bisher findet die Beförderung der Grundschulkinder im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs statt. Der entsprechende Vertrag endet im Juni 2023. Sowohl im Schul- und Sportausschuss, als auch im Rat der Gemeinde Issum wurde beschlossen, die Schülerbeförderung ab dem Schuljahr 2023/2024 als Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz

im Rahmen des ÖPNV durchzuführen. Für nähere Informationen wird auf die Pressemitteilung vom 08.06.2022 (Homepage der Gemeinde Issum) verwiesen. Daraufhin bildete sich eine Bürgerinitiative mit dem Ziel, den o.g. Ratsbeschluss aufzuheben und den bisherigen freigestellten Schülerverkehr beizubehalten. Die Initiatorinnen und Initiatoren arbeiteten folgende Fragestellung aus: „Soll der Ratsbeschluss vom 14.06.2022 (Schülerverkehr ÖPNV nach § 42 PBefG) aufgehoben werden und der bisherige freigestellte Schülerverkehr auch weiterhin ab dem Jahr 2023/2024 durchgeführt werden?“. Über diese Frage

wurde in der Ratssitzung am 07. Dezember abgestimmt.

Zu Beginn stellte eine der Initiatoren die Sachlage und den Beweggrund zum Bürgerbegehr noch einmal kurz vor.

In einer namentlichen Abstimmung hat der Rat mit 24 Stimmen dafür, 10 Stimmen dagegen und 0 Enthaltungen beschlossen, dem Bürgerbegehr zur Schülerbeförderung **nicht** zu entsprechen.

Aus diesem Grund findet am 26. Februar 2023 ein Bürgerentscheid statt, bei welchem alle abstimmungsberechtigten Bürgerinnen und Bürger über die zuvor genannte Fragestellung abstimmen können.



Der Bürgerentscheid läuft ähnlich wie eine Kommunalwahl ab. Denn abstimmungsberechtigt ist man bereits ab 16 Jahren. Abstimmen kann man mit „Ja“ oder „Nein“ in Abstimmungslokalen (Wahllokalen) oder per Briefabstimmung (Briefwahl). Zur Durchsetzung des Bürgerentscheides ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Dazu müssen mindestens 20% aller Abstimmungsberechtigten mit „Ja“ abstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet.

Standesamtliche Mitteilungen

Eheschließungen:

in Issum:
02.12.2022 Saskia Thelen geb. Göbbels und Marvin Terhorst, Is-

sum, Waldstraße 1
10.12.2022 Lisa Robertz und Hermann Sabelfeld, Issum-Sevelen, Rheydter Straße 20

Sterbefälle:

auswärts:
28.11.2022 Manfred Ponto, Issum-Sevelen, Beethovenstraße 11 (74

Jahre)

in Issum:
05.12.2022 Joachim Klaus Tenner, Issum, Bahnstraße 9 (65 Jahre)

Zwei Verabschiedungen in den Ruhestand

Am 12.12.2022 wurden Herr Franz Hillejan und Herr Franz Baumanns aus dem Dienst der Gemeinde Issum in den Ruhestand entlassen. Franz Hillejan war über 47 Jahre und Herr Baumanns über 21 Jahre bei der Gemeinde Issum beschäftigt.

Herr Hillejan begann am 01.08.1975 seine Ausbildung zum Verwaltungsangestellten bei der Gemeinde Issum. Mit bestandener Abschlussprüfung endete seine Ausbildung zum 31.07.1977. Im Anschluss wurde er, zunächst als Aushilfsangestellter, später dann unbefristet in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt. Während seiner Tätigkeit im Einwohnermeldeamt absolvierte er die 1. Verwaltungsprüfung mit Erfolg. Am dem 01.10.1989 trat Herr Hillejan seinen Dienst im Bauamt an. Dort führte er letztendlich über 33 Jahre täglich seine Arbeit aus.

Herr Baumanns wurde am 01.09.1998 als Krankheitsvertretung beim Bauhof der Gemeinde Issum eingestellt. Er war zunächst im Garten-, dann im Straßenbereich tätig. Im Januar 1999 erhielt Herr Baumanns seinen unbefristeten Arbeitsvertrag. Im September 2000 legte er seine Werks-



prüfung für Straßenunterhaltung mit Erfolg ab. Aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen und längerer Erkrankung trat Herr Baumanns frühzeitig in den Ruhestand.

In einer kleinen Feierstunde, be-

dankte sich Bürgermeister Clemens Brüx auch im Namen von Rat und Verwaltung der Gemeinde Issum für die geleistete Arbeit und Unterstützung der zu erledigenden Aufgaben. Für die Zukunft wünschte er alles Gute, Gesund-

heit und einen unbeschwertten Ruhestand mit vielen Aktivitäten und Reisen.

Diesen Glückwünschen schlossen sich die Fachbereichsleiterinnen und Fachbereichsleiter sowie der Vertreter des Personalrates an.

Bürgerpreis für ehrenamtliches Engagement in Issum

20 Jahre Josef-Diebels-Bürgerpreis für herausragendes ehrenamtliches Engagement in Issum!



PRESSE-INFORMATION

<Issum, 04.10.2022> Der seit 2004 jährlich vergebene Josef-Diebels-Bürgerpreis für besonderes

ehrenamtliches Engagement gehört zur guten Tradition in der Gemeinde Issum. Gemeinsam mit der zu Anheuser-Busch InBev gehörenden Brauerei Diebels kann dieser Ehrenamtspreis in diesem Jahr, bereits zum 20. Mal ausgelobt werden. Dotiert ist der Ehrenpreis mit 2.500 Euro und wird an Einzelpersonen, Gruppen oder Vereine mit besonderem ehrenamtlichem Engagement in und für die Gemeinde Issum vergeben.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind aufgerufen noch bis zum 15.01.23 wieder Vorschläge für den Josef-Diebels-Bürgerpreis 2023 einzureichen (schriftlich, telefonisch, persönlich oder per E-Mail) und damit Personen oder Gruppen zu nominieren, die sich durch ihr besonderes ehrenamtliches Engagement in der Gemeinde Issum auszeichnen.

Aus allen Vorschlägen werden die Preisträger von einem Gremium,

bestehend aus dem Bürgermeister der Gemeinde Issum, den/der Vorsitzenden des Heimat- und Verkehrsvereins Issums, der Vereinsgemeinschaft Sevelen und des Jugend-, Sozial-, Kultur- und Seniorenausschusses der Gemeinde Issum sowie einem/einer Vertreter*in der Brauerei Diebels (Anheuser-Busch InBev) ausgewählt.

„Bürgerschaftliches Engagement, meine Damen und Herren, macht unsere Gemeinde, macht unsere Gesellschaft menschlicher. Wenn Bürgerinnen und Bürger sich füreinander einsetzen und sich gegenseitig zur Seite stehen, dann behält dieses Land sein menschliches Antlitz.“ erläutert Issums Bürgermeister Clemens Brüx. „Und es ist schön, dass sich nach wie vor viele Menschen finden, die sich engagieren, für andere oder eine Sache, die sie bewegt. Es spricht für uns, dass mitmenschliches Handeln nach wie vor in unserer Gemeinde hoch im Kurs steht und viele Bürgerinnen und Bürger Verantwortung für ihr Umfeld übernehmen.“

Als weltgrößter Brauereikonzern ist Anheuser-Busch InBev Teil der Gesellschaft und engagiert sich dementsprechend auch vor Ort an den Braustandorten. Mit seinem so genannten „Better World“-Programm will der Braukonzern neben dem Thema Umweltschutz auch -wie mit dem Josef-Diebels-Bürgerpreis- einen Beitrag in Form von gesellschaftlichem Engagement leisten.

Die Verantwortlichen hoffen auch in diesem Jahr auf zahlreiche Vorschläge aus der Bevölkerung, die bis zum **15. Januar 2023** bei der Gemeinde Issum persönlich, schriftlich, telefonisch oder per E-Mail an nachstehende Adresse eingereicht werden können:

Gemeinde Issum
Der Bürgermeister
z. Hd. Angela Maes
Herrlichkeit 7-9
47661 Issum
Telefon 02835/10-39,
Zimmer 104 im Rathaus,
E-Mail: angela.maes@issum.de.
Die Preisverleihung findet voraussichtlich wieder im März 2023 statt.



von links: Herr Stefan Haag (Anheuser Busch InBev, Brauerei Diebels), Herr Klaus Stausebach (2. Vorsitzender Knappenverein 1923 Sevelen), Bürgermeister Clemens Brüx



von links: Herr Stefan Haag, Eheleute Thea und Johannes van Leuck, Bürgermeister Clemens Brüx

HINWEISE UND MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

Rufnummern in der Gemeinde Issum

Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Issum
Tel. 02835/10-0
Altenheim St. Antonius, Büllenstr. 1, Sevelen
Tel. 02835/44650
Hubertus- Apotheke, Kirchplatz 2, Sevelen
Tel. 02835/5250
Apotheke zur Herrlichkeit, Vogt-von-Belle-Platz 6, Issum
Tel. 02835/4488050
Bürgerhaus Sevelen,

Dorfstr. 55, Sevelen
Tel. 02835/5077
Brüder-Grimm-Schule, Neustr. 37, Issum
Tel. 02835/2382
St. Nikolaus-Schule, Weseler Str. 52, Issum
Tel. 02835/2866
Multifunktionale Begegnungsstätte, Vogt-von-Belle-Platz 11, Issum
Tel. 02835/4109

Polizeistation Issum, Herrlichkeit, Issum
Tel. 02835/10-61 o.
02835/2222
„Servicestelle“ der Gemeinde Issum
Tel. 02835/10-91
Spaßbad Hexenland, Scheipersdyck 1, Sevelen
Tel. 02835/5800
Sporthalle Vogt-von-Belle-Platz 12, Issum
Tel. 02835/2634

Wochenmärkte in der Gemeinde Issum

Mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Kirchplatz in Sevelen
Donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr auf dem Platz „An de Pomp“ in Issum

ENDE HINWEISE UND MITTEILUNGEN DER VERWALTUNG

KIRCHE

Evangelische Kirchengemeinde Issum

Wochenspruch für die kommende Woche:

„Freuet euch in dem Herrn alle-
wege, und abermals sage ich:
Freuet euch! Der Herr ist nahe!“
(Philipper 4,4.5B)

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten und Veranstaltungen:

Samstag, 17. Dezember

15 bis 17 Uhr - Hirtenkurrende - Sonsbecker Posaunenchor an versch. Stationen (siehe unten)

Sonntag, 18. Dezember - 4. Advent

10 Uhr - Gottesdienst, Pfarrer Mewes
anschließend Stehkaffee auf dem Kirchenvorplatz

18 Uhr - Adventsfenster (Familie Waldner, Brauerei-Diebels-Straße 26)

Montag, 19. Dezember

15 Uhr - Cafè Kontakty - Nikolausfeier, Gem.-Haus
16.30 bis 18.30 Uhr - Bücherei geöffnet

18 Uhr - Adventsfenster (Familie

Kamann, Buchenstraße 32a)

Dienstag, 20. Dezember

9 Uhr - Eltern-Kind-Gruppe, Gem.-Haus

15.30 Uhr - Hauskreis für Frauen, Privathäuser

17 bis 18 Uhr - Bücherei geöffnet
18 Uhr - Adventsfenster (Wohlfühlhaus, Weseler Str. 16)

Mittwoch, 21. Dezember

18 Uhr - Adventsfenster (Lisa Schönrock, Schulstraße 6a)

19.30 Uhr - Kantorei, Gem.-Haus

Donnerstag, 22. Dezember

18 Uhr - Adventsfenster (Familien Kollert & Bernau, Blumenstraße 15)

19 Uhr - CROSSroad Jugendgruppe, Gem.-Haus

Freitag, 23. Dezember

18 Uhr - Adventsfenster (Familie Dallmann/ Theyßen, Mühlenstraße 71)

64. Aktion „Brot für die Welt“

Den Weihnachtsgruß des Präsidenten unserer Landeskirche, Herrn Pfarrer Dr. Thorsten Latzel, mit dem Aufruf zur 64. Aktion „Brot für die Welt“ finden Sie im Schaukasten an der Kirche sowie gerne zum Mitnehmen nach dem Gottesdienst.

Adventsfenster 2022

Wir wollen den Advent mitgestalten und erleben. Und das mit unserem gemeinsamen Adventskalender. Jeden Tag öffnet sich an einem anderen Haus um 18 Uhr ein neues „Türchen“. Die einzelnen Adventsfenster finden sie in

den Listen, die im Schaukasten an der Kirche und im Gemeindehaus, sowie im Kindergarten aus-

hängen. Auch auf der Homepage sind die Adventsfenster zu finden. Die Adventsfenster sind von 18 bis 20 Uhr erleuchtet. Um 18 Uhr findet jeweils ein Adventsliedersingen statt. Die Termine und Orte für diese Woche sind dem Wochenkalender zu entnehmen. Herzliche Einladung!

Gottesdienste am Heiligen Abend und an den Weihnachtstagen

„Mach es wie Gott:
Werde Mensch!“

Mit dem Kind in der Krippe greift Gottes Liebe nach der Welt und bricht sich Bahn. Jedes Jahr erinnern wir uns an das, was damals im Stall von Bethlehem passiert ist und feiern miteinander - mit der Familie, mit Freunden und Verwandten, mit der Gemeinde - wenn wir singen, beten und die Weihnachtsgeschichte hören. Denn: Weihnachten will uns und unsere Welt verändern. Deshalb laden wir herzlich zu folgenden Gottesdiensten ein:

Am Heiligen Abend:

14.30 Uhr - Familiengottesdienst für alle Krabbel- und Kitakinder

16 Uhr - Familiengottesdienst mit Krippenspiel

18 Uhr - Christvesper mit der Kantorei

Am **1. Weihnachtstag** feiern wir um 10 Uhr einen Gottesdienst mit Abendmahl. Am **2. Weihnachts-**

tag

findet um 10.30 Uhr ein ökumenischer Familiengottesdienst in der ev. Kirche statt.

Wir freuen uns darauf, dass Weihnachtsfest gemeinsam zu erleben, um zu erfahren, zu spüren und zu verstehen, was es heißt, wenn wir hören:

Denn uns ist ein Kind geboren, ein Sohn ist uns gegeben. (Jesaja 9,6)

Unsere Homepage:
www.evangelischekircheissum.de
Hier finden Sie weitere Informationen und Beiträge, u.a. auch Predigten zum Herunterladen bzw. Hören!

Pfarrerin Yvonne Brück,
Schulstr. 2 ist unter Tel. 446 765 / yvonne.brueck@ekir.de erreichbar. **Während des Urlaubs von Pfarrerin Brück (27. Dezember bis 8. Januar) übernimmt Pfarrerin Stroband-Latour aus Kerken die seelsorgliche Vertretung (02833/ 570325).**

Gemeindebüro, Schulstr. 6, Tel. 445 414 / issum@ekir.de
Öffnungszeit: Montag von 15 bis 18.30 Uhr, Mittwoch von 9 bis 12 Uhr. Bitte melden Sie sich außerhalb dieser Zeiten gerne schriftlich, per Mail oder auf dem Anrufbeantworter - die Mitarbeiterin des Gemeindebüros wird möglichst zeitnah antworten. **Vom 19.**

Dezember bis 6. Januar 2023 ist das Gemeindebüro wegen Jahresabschlussarbeiten geschlossen.



Kath. Kirchengemeinde St. Anna Issum und Sevelen

Samstag, 17. Dezember

18 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Eucharistiefeier

Sonntag, 18. Dezember 4. Adventssonntag

10 Uhr - St. Antonius Kirche: Eucharistiefeier, zugleich Verabschiedung von P. Johny.

16.45 Uhr - Issum: Andacht und Asteilung des Friedenslichtes auf dem Schulhof der St. Nikolaus Schule, am St. Josefs-Haus, Kappeler Straße und auf dem Spielplatz An de Klump.

16.45 Uhr - Sevelen: Andacht und Asteilung des Friedenslichtes auf dem Schulhof von Facettenreich, am Mehrgenerationenplatz in Oermten, auf dem Hof der Familie Stenmans in Oermten und am Antonius Haus.

18 Uhr - St. Antonius Kirche: Bußgottesdienst

Montag, 19. Dezember

19 Uhr - Oermter Berg: Eucharistiefeier

Dienstag, 20. Dezember

9 Uhr - St. Antonius Kirche: Eucharistiefeier, anschl. gemeinsames Rosenkranzgebet

Donnerstag, 22. Dezember

9 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Eucharistiefeier

11.30 Uhr - St. Antonius Kirche: Adventsgottesdienst des St. Antonius Kindergartens

Freitag, 23. Dezember

10 Uhr - St. Antonius-Haus: Eucharistiefeier in der Kapelle - nur für Personen aus dem Antonius-Haus und den dazugehörigen Wohnungen

Samstag, 24. Dezember - Heilig Abend

16.30 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Christmette

18.30 Uhr - St. Antonius Kirche: Christmette

Kollekte: Bischofliches Werk AD-
VENIAT, Bischofliches Werk AD-
VENIAT

Sonntag, 25. Dezember Hochfest der Geburt des Herrn - Weihnachten, Hochfest der Geburt des Herrn

9 Uhr - St. Nikolaus Kirche: Eu-
charistiefeier

11 Uhr - St. Antonius Kirche: Eu-
charistiefeier

Kollekte: Bischofliches Werk AD-
VENIAT

Aus dem Leben der Gemeinde

Seelsorgeteam Sankt Anna:
Dechant Stefan Keller, Neustraße
22, Tel. 02835 445761 oder 0173
9217868

Pater Johny, Marienstraße 21b,
Tel. 02835 445511

Diakon Helmut van den Berg,

Bahnstraße 4, Tel. 02835 1774

Diakon Alfred Weggen, Vogt-von-
Belle-Platz 3, Tel. 02835 1336

Pastoralreferent Raphael Runde,
Neustraße 22, Tel. 0174 637 03 88

Notfallseelsorge

Falls sie in seelsorgerischen Not-
fällen keinen der Seelsorger er-
reichen, wird ihnen über das Cle-
mensionhospital in Geldern (02831-
3900) ein Priester des Dekanats
Geldern vermittelt.

Abschied von Pater Johny

Am 18. Dezember findet die Ver-
abschiedung von P. Johny statt. Er
verlässt zum Jahresende das Bis-
tum Münster und kehrt nach Indien
zurück. In den letzten acht Jahren
hat er als Pastor in der Pfarrei
St. Anna mitgewirkt, Gottesdiens-
te gefeiert, Kinder getauft, Braute-
leute getraut, Tote beerdigt. Vie-
le Menschen hat er in ihren Häu-
sern besucht, alten und kranken
Menschen die Kommunion ge-
bracht. Viele Menschen haben
sein Projekt „Nelliody“ kenn-
gelernt und unterstützen es finan-
ziell. Am 18. Dezember feiern wir
um 10 Uhr in St. Antonius die
Sonntagsmesse. Anschließend fin-
det ein Empfang im Bürgerhaus
(Dorfstraße 55) in Sevelen statt.
Dort ist Gelegenheit, sich persönn-
lich von P. Johny zu verabschie-
den. Der Pfarreirat sorgt für einen
Imbiss. P. Johny bittet darum, ihm
keine persönlichen Geschenke zu
machen; stattdessen bittet er um
Unterstützung für sein Projekt
„Nelliody“. Dazu kann das Spen-
denkonto der Pfarrei genutzt wer-
den. Spendenquittungen werden
auf Wunsch ausgestellt.

Die Messe in St. Nikolaus Issum
entfällt an diesem Sonntag.
Friedenslicht aus Bethlehem -
„Frieden beginnt mit Dir“



ANZEIGEN · PROSPEKTEVERTEILUNG DRUCKE · WEB-AUFTRITTE · FILM

Rufen Sie mich an und vereinbaren Sie einen Termin mit mir.



Wir rücken Ihre Produkte und Dienstleistungen, die gesamte Leistungsfähigkeit Ihres Unternehmens, individuell nach Ihren Wünschen, ins richtige Licht.

ZEITUNG

Lokaler geht's nicht.

DRUCK

Satz.Druck.Image.

WEB

24/7 online.

FILM

Perfekter Drehmoment.

Online lesen: [mitteilungsblatt-issum.de/e-paper](#) | Social-Media: [jetzt.de/issum](#) | Mitteilungsblatt abonnieren: 02241 250-30

Mitteilungsblatt
freundliches
iSSUM

ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE GEMEINDE iSSUM

Jede Woche in Ihrem Briefkasten

MEDIENBERATERINNEN

Nadja Susko / Nicole Silin / Julia Winter
Maria Xanthopoulou

FON 02241 260-112

FAX 02241 260-139

E-MAIL service@rautenberg.media

Das Licht kam am Dienstag nach dem 3. Adventssonntag auch nach Issum und Sevelen. Wir holten es am 13. Dezember im Xantener Dom ab. Ein Gottesdienst mit vielen jungen Leuten war der stimmungsvolle Rahmen.

Wie im letzten Jahr soll es dann in einer ökumenischen Aktion am 4. Adventssonntag, 18. Dezember, um ca. 16.45 Uhr verteilt werden. In Issum wird es auf dem Schulhof der St. Nikolaus-Schule, am St. Josefs-Haus, Kapellener Straße und am Spielplatz An de Klump verteilt. In Sevelen wird es auf dem Schulhof von Facettenreich, am Mehrgenerationenplatz in Oermten, auf dem Hof der Familie Stenmans in Oermten und am Antonius Haus verteilt.

Alle Gemeindemitglieder und Interessierte sind zur Austeilung eingeladen. Bitte seien Sie pünktlich dort. Zu Beginn wird ein kurzer Gottesdienst gehalten. Bringen Sie bitte eine Laterne oder

Windlicht für den Transport nach Hause mit.

Für das Friedenslicht wird um eine Spende gebeten. Der Erlös wird für die Unterstützung der Gelderner Tafel verwandt. Natürlich kann das Friedenslicht wie immer auch in den Kirchen geholt werden. Denken Sie auch an die Menschen, die nicht kommen können und bringen Sie das Licht dorthin.

Pfarrbüro geschlossen

Das Pfarrbüro bleibt in Issum und in Sevelen zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.

Krippenwache

Wie in den letzten Jahren soll die St. Nikolaus Kirche am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag jeweils in dem Zeitraum von 15 bis 18 Uhr und am 30. Dezember 22 bis 1. Januar 23 in dem Zeitraum von 15 bis 17 Uhr für Besucher geöffnet werden.

Besucher sollen die Möglichkeit haben, die Krippen zu besuchen und in der besonderen Atmosphä-

re der Kirchen Zeit zu verbringen. Hierfür benötigen wir Gemeindemitglieder, die sich bereit erklären, in den Kirchen für jeweils 30 Minuten oder mehr da zu sein und „Wache“ zu halten. Diese Zeit in der Kirche ist, wie Teilnehmende immer wieder sagen, eine Zeit der Bereicherung und Begegnung. Bei ausreichender Beteiligung ist geplant, auch an dem Wochenende nach Heilige Drei Könige den Besuch zu ermöglichen. Bitte tragen Sie sich in die in den Kirchen ausliegenden Listen ein, wenn Sie mitmachen möchten oder melden sich im Pfarrbüro.

Es wird dann in der Woche vor Weihnachten ein Treffen in der Kirche geben, um zu erklären, wo was ist und wie was funktioniert.

Sternsingeraktion

Alle Kinder, die gerne bei der Sternsingeraktion in unserer Gemeinde mithelfen möchten, sind herzlich willkommen. Wenn du

mitmachen möchtest, melde dich doch für Sevelen bei Monika Koch, Tel. 02835 6647 oder für Issum bei Petra Lippe, Tel. 02835 2578. Die Sternsingeraktion findet am Samstag, 7. Januar, statt und beginnt mit dem Aussendungsgottesdiensten um 9.30 Uhr. In Issum suchen wir auch Gemeindemitglieder jeden Alters, die die Segen in die Briefkästen werfen, da wir leider nicht alle Bezirke mit Sternsingern abdecken werden. Die Bücherei bleibt vom 19. Dezember bis 14. Januar 2023 geschlossen.

Öffnungszeiten der Pfarrbüros:
E-Mail: stanna-issum@bistum-muenster.de, Tel. 95606

in Sevelen - Marienstraße 21a: Montag und Mittwoch: 9 bis 12 Uhr in Issum - Neustraße 22: Dienstag, Donnerstag und Freitag: 9 bis 12 Uhr Zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt das Pfarrbüro geschlossen.

Evangelische Kirchengemeinde Hoerstgen

Gemeindehaus Sevelen, Rheurdter Straße 42

Sonntag, 18. Dezember - 4. Advent

9.15 Uhr - Gottesdienst, Kirche Hoerstgen, Dorfstraße 24, Pfarrer Maser

10.30 Uhr - Gottesdienst, Kirche Sevelen, Rheurdter Straße 42, Pfarrer Maser

dienstags

9.30 Uhr - evangelischer Gottesdienst in der Kapelle des Antoniushauses, Büllenstraße 1

Evangelische öffentliche Bücherei im Gemeindehaus Sevelen, Rheurdter Straße 42, geöffnet dienstags von 16 bis 17.30 Uhr oder „mal zwischendurch“ nach Vereinbarung. Auch das Angebot „Büchertasche“ besteht weiter: Lesestoff auf Bestellung oder Empfehlung, zugestellt oder zur Abholung im Gemeindehaus. Ansprechbereit: Karin und Jörg Heil, 02835-5662

Kirchlicher Unterricht

Pause während der Schul-Weihnachtsferien!

Unsere Heiligabendgottesdienste Samstag, 24. Dezember

15 Uhr - „Herzensmomente“. Freiluft-Familiengottesdienst, Mehrgenerationenplatz in Oermten, Letmansdyck 20

16 Uhr - Krippenspiel-Gottesdienst, Kirche Rheurdt, Kirchstraße 44

17 Uhr - Christvesper, Kirche Hoerstgen, Dorfstraße 24

18.30 Uhr - Christvesper, Kirche Sevelen, Rheurdter Straße 42

1. Weihnachtsfeiertag - Sonntag, 25. Dezember

9.15 Uhr - Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl, Kirche Hoerstgen, Dorfstraße 24, Pfarrer Maser

10.30 Uhr - Weihnachtsgottesdienst mit Abendmahl, Kirche Rheurdt, Kirchstraße 44

Christliche Gemeinde Issum

Mühlenstraße 10 b

„Das Volk, das in der Dunkelheit lebt, sieht ein helles Licht. Und über den Menschen in einem vom Tode überschatteten Land strahlt ein heller Schein.“ Jesaja 9, 1
Herzlich willkommen zu unseren Gottesdiensten in der Weihnachtszeit:

Sonntag, 18. Dezember

10.30 Uhr - Gottesdienst zum 4. Advent

Samstag, 24. Dezember

16 Uhr - Heiligabend-Gottesdienst

Sonntag, 1. Januar

17 Uhr - Neujahrgottesdienst
Die **Pfadfinder** treffen sich in den Schulferien nicht.

Auf der Internetseite christliche-gemeinde-issum.de gibt es wei-

tere Informationen zur Gemeinde, es stehen auch Predigten vergangener Gottesdienste zum Nachhören bereit.

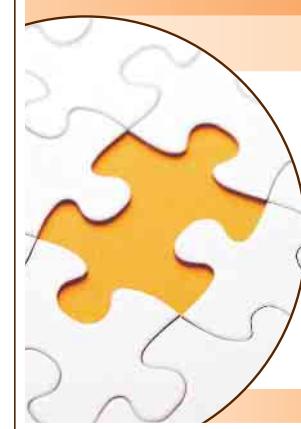


Wenn ein lieber Mensch geht,
ist die Lücke riesengroß.

Wir helfen Ihnen und begleiten Sie.

Tel. 02835-52 00

Rheurdter Str. 12 · 47661 Issum-Sevelen
www.bestattungen-minten.de



Bestattungshaus
Minten
Beratung und Begleitung

info@bestattungen-minten.de

NOTDIENSTE

WIR SIND RUND UM DIE UHR FÜR SIE DA!


**110 POLIZEI
112 FEUERWEHR**


A POTHEKEN-NOTDIENST

Apotheken-Notruf 0800 00 22833

16. Dezember**Adler-Apotheke**

Burgstr. 14-16, 46519 Alpen, Tel.: 02802/2170

Einhorn-Apotheke

Gelderstr. 8, 47495 Rheinberg, Tel.: 02843/2274

Linden Apotheke

Andreas-Bräm-Straße 16, 47506 Neukirchen-Vluyn, Tel.: 02845/3099819

Apotheke zur Friedenseiche

Friedensplatz 11, 47669 Wachtendonk, Tel.: 02836/390

17. Dezember**Apotheke zur Herrlichkeit**

Vogt-von-Belle-Platz 6, 47661 Issum, Tel.: 02835/4488050

18. Dezember**Cuypers Apotheke am Kapuziner Tor**

Ostwall 16, 47608 Geldern, Tel.: 02831/9283050

Adler-Apotheke OHG

Hochstr. 75, 47665 Sonsbeck, Tel.: 02838/91966

Elefanten-Apotheke

Freiherr-vom-Stein-Str. 10, 47475 Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/13029

19. Dezember**Mühlen-Apotheke**

Rathausstr. 19, 47509 Rheurdt, Tel.: 02845/6686

Apotheke 35 OHG Neuhoff und Krug

Bahnhofstr. 38a, 47495 Rheinberg, Tel.: 02843/904840

20. Dezember**Dorf-Apotheke Kapellen**

Lange Str. 3, 47608 Geldern (Kapellen), Tel.: 02831/1340288

Hirsch-Apotheke

Auguststr. 45, 47475 Kamp-Lintfort, Tel.: 02842/10433

21. Dezember**Barbara-Apotheke**

Annastr. 1, 47608 Geldern, Tel.: 02831/87277

Viktor-Apotheke

Viktorstr. 15, 46509 Xanten, Tel.: 02801/1233

Grafschafter-Apotheke

Leineweberplatz 5, 47506 Neukirchen-Vluyn, Tel.: 02845/1622

Budberg-Apotheke

Rheinberger Str. 82, 47495 Rheinberg (Budberg), Tel.: 02843/92730

22. Dezember**Hubertus-Apotheke**

Kirchplatz 2, 47661 Issum (Sevelen), Tel.: 02835/5250

Stern-Apotheke

Annastr. 23, 47623 Kevelaer, Tel.: 02832/5187

Dom-Apotheke

Kurfuerstenstr. 10, 46509 Xanten, Tel.: 02801/3242

Adler-Apotheke

Kuhstr. 19, 47495 Rheinberg (Orsay), Tel.: 02844/1353



ÖRTLICHE NOTDIENSTE

Wasserwerk / Gasversorgung

02835 / 4489994

Störungsstelle RWE

0800 4112244

Gefahrenabwehr

Sofortige Unterbringung, Katastrophenhilfe, Munitionsfunde, Gewässerschäden durch Öl, Giftunfälle, u. a. während der Dienstzeiten

02835 - 10 16

Bereitschaftsdienst für Aufgaben der Gefahrenabwehr außerhalb der Dienstzeiten

0173 2668400

Bitte rufen Sie nur in dringenden Fällen der Gefahrenabwehr an, wenn die Dringlichkeit nicht bis

zu den Dienststunden der Verwaltung aufgeschoben werden kann.

Umwelttelefon

02835 - 10 16

Straßenbeleuchtung/Störungs-meldung

02835 - 10 52

Heimweg-Telefon

Für alle, die sich vom mulmigen Gefühl auf ihrem nächtlichen Weg mit einem netten Gespräch ablenken lassen möchten.

030 120 74 182So. - Do. 20:00 - 24:00 Uhr
Fr. - Sa. 22:00 - 4:00 Uhr

GEGEN GEWALT

Menschen, die Gewalt erleben oder erlebt haben.

- Telefon-Nummer für Frauen

0800 116 016

- Telefon-Nummer für Männer

0800 123 99 00

NOTFALLSCHUBLADE

Das gehört in eine gut erreichbare **Notfallschublade** in Ihrer Wohnung/Ihrem Haus:

1. Taschenlampe
2. Kerze/Streichhölzer
3. Batteriebetriebenes Radio (um Hinweise der Feuerwehr/Polizei empfangen zu können)
4. Powerbank zum Aufladen des Handys
5. DIESE SEITE mit allen wichtigen Notrufnummern

ALLGEMEINE NOTDIENSTE

• Polizei-Notruf	110
• Feuerwehr/Rettungsdienst	112
• Ärzte-Notruf-Zentrale	116 117
• Gift-Notruf-Zentrale	0228 192 40
• Telefon-Seelsorge	0800 111 01 11 (ev.) 0800 111 02 22 (kath.)
• Nummer gegen Kummer	116 111
• Kinder- und Jugendtelefon	0800 111 03 33
• Anonyme Geburt	0800 404 00 20
• Eltern-Telefon	0800 111 05 50
• Initiative vermisste Kinder	116 000
• Opfer-Notruf	116 006



„Hirten“ machen sich wieder auf den Weg

Der evangelische Posaunenchor Sonsbeck als „Hirtenvolk“ zu einem Kurrende - Blasen nach Issum

Der evangelische Posaunenchor Sonsbeck greift einen Brauch aus dem Erzgebirge auf: die „Kurrende“.

Am **Samstag, 17. Dezember**, zieht der Chor, (wie im vergangenen Jahr schon) als Hirten verkleidet, durch Issum, und trägt für Passanten und zuhörende Anlieger Advents- und Weihnachtslieder vor.

Die einzelnen Stationen sind:
15 Uhr - Meisenweg, Wendehammer
ca. 15.30 Uhr - Jahnstraße Wendehammer

ca. 16 Uhr - vor der evangelischen Kirche
ca. 16.40 Uhr - „über Issums Dächer“
(vom Balkon Schulstr. 44)



Foto: Olaf Ostermann

CulturKreis Gelderland lädt ein

Zwei Konzerte zum Preis von 30 Euro

Mit einem tollen Angebot startet der Culturkreis Gelderland in die Spielzeit 2023! Zwei Konzerte sind inzwischen für das Frühjahr 23 fix: Am 21. Januar 2023 „The BluesBones“ (19 Euro im VVK/AK 22 Euro) und am 15. April 2023 „Muddy What?“ (17 Euro

im VVK/AK 21 Euro). Ganze 30 Euro kosten die beiden Tickets zusammen - nicht die schlechteste Geschenkidee für Musikfreunde!

Die Karten gibt es bei Bücher Keuck in Geldern und unter www.culturkreis-gelderland.de



DLRG Issum-Sevelen e.V.

Karneval 2023

Endlich ist es soweit: Wir können wieder an den Karnevalszügen in Sevelen und Issum teilnehmen. Hier die Eckdaten:
Datum: 18. und 21. Februar 2023
Wer: Die Teilnahme ist ab 8 Jahren möglich.

Mitbringsel: Ein Tierkostüm deiner Wahl (am besten ein Ganzkörperanzug), eine große Tüte Bonbons für jeden Zug oder al-

ternativ beim Training 30 Euro abgeben und wir besorgen das Kostüm.

Anmeldeschluss: 3. Februar 2023 Alle Detailinfos und die Anmelde möglichkeit findet ihr auf unserer Homepage:

<https://issum-sevelen.drlg.de/veranstaltungen/>
Seid dabei!
Euer Jugendvorstand

PRODUKTFOTOGRAFIE

SIE HABEN DAS PRODUKT?
WIR HABEN DAS KNOW-HOW!



- hochwertige, professionelle Fotos die unsere Profis für Sie anfertigen
- wir setzen Ihre Produkte ins rechte Licht
- professionelle Bildbearbeitung
- individuelle Beratung
- hohe Qualitätskontrollen
- kurze Kommunikationswege um Ihre Wünsche umzusetzen

WEITERE INFOS UNTER:
www.rautenberg.media/film/produktfotos



**Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, 23. Dezember 2022
Annahmeschluss ist am:
19.12.2022 um 10 Uhr**

Rautenberg Media Zeitungspapier –
nachhaltig & zertifiziert:
Made of paper awarded the EU Ecolabel
reg. no. FI/11/001, supplied by UPM

IMPRESSUM

MITTEILUNGSBLATT ISSUM

HERAUSGEBER, DRUCK UND VERLAG

RAUTENBERG MEDIA KG
Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
Fon +49 (0) 2241 260-0 · Fax 260-259
willkommen@rautenberg.media

V.i.S.d.P. Redaktioneller Teil:
Bianca Breuer und Christoph de Vries
Verantwortlich f. d. Anzeigenteil:
Dunja Rebinski

ERSCHEINUNG wöchentlich

V.i.S.d.P. FÜR DIE RUBRIK

· Amtliche Bekanntmachungen
Gemeindeverwaltung Issum
Bürgermeister Clemens Brüx
Herrlichkeit 7-9 · 47661 Issum

· Politik

CDU Danièle Jansen
SPD Michael Petermann
FDP Thomas Pieper
Bündnis 90 / Die Grünen Frank Schulmeyer

Das Amtsblatt der Gemeinde Issum kann im Abonnement bei Rautenberg Media bezogen werden. Außerdem im Einzelbezug sowohl bei Rautenberg Media 5,00 Euro/Stück + Porto als auch bei der Gemeinde Issum. Sind gesetzlich geschützte Warenzeichen nicht gekennzeichnet, erlauben fehlende Hinweise keine freie Nutzung. Namentlich gekennzeichnete Artikel spiegeln nicht immer die Meinung der Redaktion wider.

Handhabung für unverlangt hereingegebene

Pressematerialien

Rautenberg Media übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit (inhaltlich u. orthographisch) und Vollständigkeit. Per Post erhaltenes Pressematerial wird nicht zurückgesandt. Keine garantierte Veröffentlichung. Entstehen Forderungen Dritter aus Verletzungen des Urheber-, Presse- oder Nutzungsrechts durch das Pressematerial, fordert Rautenberg Media Schadenersatz beim Einreicher. Bei irrtümlich fehlender Namensnennung am Werk (z.B. Bildnachweis) verzichtet der Einreicher auf jegliche Forderung an Rautenberg Media. Durch den Einreicher des Pressematerials wird Rautenberg Media befugt, dieses sowohl für ihre Print-Ausgaben, als auch für die durch sie betriebenen elektronischen Medien zu verwenden.

KONTAKT

MEDIENBERATERINNEN

Nadja Susko / Nicole Silin / Julia Winter
Maria Xanthopoulou

Fon 02241 260-112

service@rautenberg.media

VERTEILUNG regio-pressevertrieb.de
Regio Presse Vertrieb GmbH

mail@regio-pressevertrieb.de

SERVICE Fon 02241 260-112

service@rautenberg.media

REDAKTION Fon 02241 260-250 / -212
redaktion@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA ONLINE

rautenberg.media
facebook.de/rautenbergmedia
twitter.de/rautenbergmedia
instagram.de/rautenberg_media
vimeo.com/rautenbergmedia



ZEITUNG
mitteilungsblatt-issum.de/e-paper
unserort.de/issum

SHOP

rautenberg.media/anzeigen

LOKALER GEHT'S NICHT

Für Nordrhein-Westfalen publiziert Rautenberg Media über 80 Städte- und Gemeindezeitungen. Die Zeitungsartikel mit Bildmaterial erscheinen auch unter unserort.de, der Social-Media-Plattform von Rautenberg Media.

■ ZEITUNG
■ DRUCK
■ WEB
■ FILM



PRIVATE & GESCHÄFTLICHE KLEINANZEIGEN

ONLINE BESTELLEN

www.rautenberg.media/kleinanzeigen

Angebote

Stellenmarkt

WIR SUCHEN FÜR DIESE ZEITUNG
ZUSTELLER

für einen festen Zustellbezirk. Bei Interesse einfach anrufen oder WhatsApp schreiben an 02241/260-380. REGIO PRESSEVERTRIEB GMBH

Vermietungen

Wohnung /-en

Altengerechtes WG-Zimmer zu vermieten

ca 20qm, gesamter Wohnbereich 160qm, Aufzug vorhanden, schöne Küche, ländliche Umgebung, WM inkl. Strom 700,- €, Mieter/in ab 50 Jahre aufwärts. Tel.: 0174/2384828

ANKAUF

Ankauf: Kleidung aller Art, Pelze, Taschen, Näh- u. Schreibm., Spinnräder, Schmuck, Jagdzubeh., Orden, Kameras, Bernstein, Porzellan, Krüge, Bleikristall, Puppen, Teppiche, Gemälde, Zinn, altdt. Möbel, Silberbesteck, Münzen, Uhren, Lampen, LP's.

Fa. Hartmann 0162-8971806

AUTO & ZWEIRAD

Wir kaufen Wohnmobile + Wohnwagen
Tel.: 03944-36160 www.wm-aw.de
"Wohnmobilcenter Am Wasserturm"

Familien ANZEIGENSHOP



Für alles was wirklich zählt!
shop.rautenberg.media

Ab
21. Dezember
wendet sich die
Nordhalbkugel
wieder mehr
der Sonne zu.

KLEINANZEIGEN
PRIVAT & GESCHÄFTLICH
ONLINE BESTELLEN

rautenberg.media/kleinanzeigen

Ihre private*
KLEINANZEIGE
bis 100 Zeichen
in dieser Zeitung
ab 6,99€

*gewerbliche Kleinanzeige ab 13,99 €

02241 260-400 Telefonische Beratung

RAUTENBERG MEDIA

Fragen zur Verteilung?

HERR FALK

mail@regio-pressevertrieb.de

REGIO PRESSE VERTRIEB GmbH
Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

Online lesen: mitteilungsblatt-issum.de/e-paper | Social-Media: unserort.de/issum | Mitteilungsblatt abonnieren: 02241 260-380
Mitteilungsblatt
freundliches
ISSUM
ZUGLEICH AMTSBLATT
FÜR DIE GEMEINDE ISSUM
Jede Woche in Ihrem Briefkasten

HALLO PRESSESPRECHER/INNEN PRESSEBEAUFTRAGTE

der VEREINE – KIRCHEN – SCHULEN und
anderer Organisationen

Akkreditieren Sie sich gleich jetzt
für das CMSSystem von Rautenberg Media,
um für diese Zeitung Artikel einzustellen:

<https://redaktion.rautenberg.media>

ALLE eingestellten Artikel erscheinen auch
auf www.unserort.de und sind so direkt
online. Ihr Artikel geht damit "lokal"
und kann überall gelesen, „geliked“
werden. Auch können Sie auf
www.unserort.de eine „Gruppe“ für
Ihren Verein anlegen, so dass z.B. die
Mitglieder Ihres Vereins Ihnen „folgen“
können und so immer die aktuellsten
Nachrichten direkt auf PC / Tablet oder Handy erhalten.

Wir freuen uns auf Sie!
■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM



„Das Leben ist schön - von einfach war nie die Rede!“

Eine Betroffene erzählt, wie sie der Krankheit Multiple Sklerose gegenübertritt

Rund 200.000 Menschen in Deutschland leiden an Multipler Sklerose (MS), einer bislang unheilbaren Erkrankung des zentralen Nervensystems. Durch Entzündungen in Gehirn und Rückenmark werden Informationen nicht mehr richtig weitergeleitet und verarbeitet. Das führt zu zahlreichen Beschwerden, die bei jedem Betroffenen sehr unterschiedlich sind. So leiden manche unter Taubheitsgefühlen in Armen oder Beinen, andere dagegen unter Sehstörungen oder chronischer Müdigkeit.

Der lange Weg zur Diagnose

Auch die 54-jährige Steffi ist von MS betroffen. Der Weg zur Diagnose war lang für die zweifache Mutter. Ganze zwölf Jahre voller Arztbesuche und unspezifischer Beschwerden dauerte es bis zum Befund. In dieser Zeit kämpfte sie immer wieder mit Depressionen, Rückenschmerzen und zuletzt sogar mit einer kurzzeitigen Lähmung der linken Körperhälfte. Einen Namen bekommen die Symptome erst 2011 beim Neurologen: Multiple Sklerose. „Meine erste Frage an meinen Arzt war, ob ich damit noch 97 Jahre alt werden kann. Meine Tochter war damals sechs Jahre alt und gerade erst eingeschult worden“, erinnert sie sich. Nach dem ersten Schock über die Diagnose hat die Erkrankung Steffi rückblickend auch neue Möglichkeiten eröffnet.

Wendepunkt MS: Was hat sich in Steffis Leben verändert?

„Spätestens nach der Antwort des Arztes, dass ich natürlich noch 97



Bei ihrer Tochter Dorina findet Steffi Halt. Foto: djd/www.trotz-ms.de

Jahre alt werden könnte, ging das Entsetzen in Erleichterung über - weil ich nun endlich wusste, was nicht mit mir stimmt“, sagt die Bayreutherin. Trotzdem sei der Weg nach der Diagnose kein leichter gewesen. Obwohl Steffi jetzt wusste, mit was sie es zu tun hatte und entsprechend therapiert wurde, musste sie ihr Leben an die neuen Gegebenheiten anpassen. „Ich kann heute nur noch halbe Tage arbeiten - gerade

durch die Konzentrationsstörungen und die ewige Dauermüdigkeit, mit der ich fast täglich zu kämpfen habe“, berichtet die im öffentlichen Dienst beschäftigte Verwaltungsfachwirtin. Trotz der Belastungen zog Steffi auch Positives aus ihrer Erkrankung. So habe die MS-Diagnose den entscheidenden Anstoß gebracht, der sie und ihren Sohn nach 15 Jahren wieder zusammenfinden ließ: „Da ging ein Herzens-

wunsch in Erfüllung, den ich schon lange in mir vergraben hatte.“ Daneben haben sich für Steffi auch andere Möglichkeiten durch die Krankheit eröffnet. Ihre positiven Erfahrungen möchte sie mit anderen Betroffenen teilen und ihnen Mut machen. Daher schreibt die 54-Jährige regelmäßig auf dem Blog „Starke Worte“ auf www.trotz-ms.de Beiträge zu ihrem Leben und Alltag mit MS. (djd).



Steffi zieht rückblickend auch etwas Positives aus der MS. Foto: djd/www.trotz-ms.de

Essen auf Rädern



Täglich rollender Mittagstisch frisch und direkt zu Ihnen nach Hause!
Mittagessen inklusive Dessert!
Auf den Geschmack gekommen?
Für weitere Informationen rufen Sie uns bitte an. Keine Vertragsbindung.

Telefon
02833-4431

Hotel-Restaurant **HAUS THOEREN**



Marktstraße 14-16
47647 Kerken-Aldekerk
Tel. 02833 - 4431
info@haus-thoeren.de

Lieferservice nach Sevelen · Vorst · Oermten · Groß- u. Kleinholtwysen



5 Tipps für einen schlanken und personalerfreundlichen Lebenslauf

Nur relevante Stationen für den Lebenslauf auswählen / Übertreibungen und Falschangaben fallen Führungskräften schnell auf

Die Online-Partnerbörse für Arbeitnehmer und Arbeitgeber JobMatch.pro hat die 5 wichtigsten Tipps für Bewerber gesammelt, mit denen ihre Bewerbung

schlank aber dennoch aussagekräftig wird. Faktoren, die jeden Personalen freuen dürfen.

Nr. 1: Soft Skills mit Bedacht wählen

Teamfähig, flexibel, organisiert, zielorientiert, zuverlässig, kreativ, belastbar, ehrgeizig - die Liste kann bis ins Unendliche fortgeführt werden. Häufig finden sich solche Aufzählungen auch im Lebenslauf oder Anschreiben. In der Realität stellt sich dann heraus: ein Bewerber ist gar nicht so belastbar und auch die kreativen Fähigkeiten sind ausbaufähig. Wer mit tollen Eigenschaften in der Bewerbung um sich wirft, darf im Arbeitsalltag nicht verwundert sein, wenn er hinter den Erwartungen zurückbleibt. Hier gilt also: Lieber nur die Eigenschaften auswählen, mit denen man sich guten Gewissens charakterisieren kann. So erhalten Recruiter einen ehrlichen Eindruck über zukünftige Mitarbeiter. Und wer Angst hat, sich damit nicht genügend von Mitbewerbern abzusetzen, den kann Unternehmer und JobMatch.pro-Gründer Peter Steinbach beruhigen: „Niemand ist perfekt, das wissen auch Recruiter. Deshalb: Wenn sich ein Bewerber mit sehr vielen positiven Eigenschaften im Lebenslauf selbst lobt, wirkt das häufig eher unglaublich als beeindruckend.“

Nr. 2: Die Karriere beginnt nicht im Kindergarten

Wer bei seinem Bildungsweg im Lebenslauf mit dem Kindergarten oder der Grundschule beginnt, sollte sich noch einmal eine wichtige Frage stellen: Was will mein zukünftiger Arbeitgeber wirklich von mir wissen? „Recruiter und Führungskräfte interessiert natürlich, was einen Bewerber für die ausgeschriebene Stelle qualifiziert“, so Steinbach. Deshalb rät er Arbeitnehmern ganz klar: „Machen Sie es denjenigen, die Ihre



Wir suchen ASTRÄGER/*/INNEN

jeden Alters für das MITTEILUNGSBLATT ISSUM in

- Issum-Zentrum**
- Sevelen-Groß-/Kleinholthysen**
- Bönninghardt**

Sie verteilen HIER, in Ihrem Wohngebiet

nur wenige Stunden im Monat | freitags oder samstags | Prospekte sind in die Zeitungen bereits maschinell eingelegt | einzige Voraussetzung: Sie sind mindestens 13 Jahre alt

Wir freuen uns auf Sie, bewerben Sie sich jetzt

► regio-pressevertrieb.de/bewerbung

► oder unteren Abschnitt in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen und senden an:
REGIO PRESSE VERTRIEB GmbH · z. Hd. Herrn Falk · Kasinostraße 28-30 · 53840 Troisdorf
 FON 02241 260-380 · E-MAIL mail@regio-pressevertrieb.de

Gerne per WhatsApp



+49 2241260380



oder mit diesem QR-Code bewerben!



ASTRÄGER/*/INNEN für das MITTEILUNGSBLATT ISSUM in

- Issum-Zentrum**
- Sevelen-Groß-/Kleinholthysen**
- Bönninghardt**

An

REGIO PRESSE VERTRIEB GmbH

Herr Falk

Kasinostraße 28-30
 53840 Troisdorf

Name, Vorname

.....

Straße, Hausnummer

.....

PLZ, Ort

.....

Telefon (für evtl. Rückfragen) / Geburtsdatum

E-Mail

REGIO • pünktlich • zielgerichtet • lokal
 PRESSE VERTRIEB GmbH



Die Zeitungszustellgesellschaft der RAUTENBERG MEDIA KG

Bewerbung lesen, möglichst einfach. Die letzte und wichtigste Ausbildungsstation gehört an den Anfang. Und im Zweifelsfall genügen zunächst die Nennungen der bisher letzten beiden Berufsstationen.“

Nr. 3: Die Stelle bekommt nicht immer der mit den meisten Praktika

Beim Berufsweg gilt wie bei der Ausbildung: Qualität vor Quantität. Das erste Orientierungspraktikum in der Schulzeit muss nicht unbedingt interessant sein für ein Unternehmen. Es ist wichtig zu sehen, dass auch Berufseinsteiger schon Arbeitserfahrung etwa in Form von Praktika gesammelt haben. Aber auch hier sollte sich jeder vorher Gedanken machen:

Was interessiert meinen zukünftigen Arbeitgeber? Und was ist relevant für die Stelle?

Nr. 4: In der Schule mal ein Jahr Französisch gehabt?

In puncto Sprachkenntnisse schummeln Bewerber am dritt-häufigsten in ihrer Bewerbung, wie eine Umfrage unter deutschen Führungskräften ergeben hat. Wer ein Jahr lang Französisch in der Schule gelernt hat, schreibt das gern einmal unter „Anfänger-kenntnisse“ in den Lebenslauf. In Wahrheit sind aber nur ein bis zwei Sätze übrig geblieben aus dieser Zeit. Damit machen sich Bewerber das Leben meist selbst unnötig, weiß Steinbach: „Übertreibungen bei Sprachkenntnissen fallen sehr schnell auf. Ich rate

Bewerbern, es sich selbst einfach zu machen und generell nur die Fähigkeiten anzugeben, die sie auch beherrschen.“

Nr. 5: Kurz und informativ: keine unnötigen privaten Informationen im Anschreiben

Bei der Bewerbung offen zu sein ist läblich, aber oft nicht nötig. Welche Berufe die Eltern ausüben oder mit wie vielen Geschwistern man aufgewachsen

ist, solche Angaben sind für den Job nicht so wichtig. Recruiter erhalten jede Woche teils hunderte Bewerbungen, die sie lesen und erfassen müssen. Wer bei den Personalern also wirklich im Gedächtnis bleiben will, fasst sich im Anschreiben kurz und bringt prägnant auf den Punkt, warum er oder sie für die Stelle geeignet ist. (JobMatch.pro)



LOKALER GEHT'S NICHT.

Zum nächstmöglichen Termin suchen wir für unsere **Mitteilungsblätter Alpen, Issum und Rheurdt** eine/n

REPORTER/IN

als freie/n Mitarbeiter/in auf Honorarbasis

SIE HABEN

- Freude am Verfassen von Werbetexten und redaktionellen Berichten
- Interesse an lokalen Veranstaltungen, Kultur, Sport & Brauchtum
- Kenntnisse im Umgang mit Internet und PC
- eine Digitalkamera
- Ortskenntnisse

SIE SIND

- aufgeschlossen, aktiv und zuverlässig
- sicher im Umgang mit der deutschen Sprache
- motorisiert

Bitte senden Sie Ihre Kurzbewerbung per E-Mail (ausschließlich .pdf) mit Lebenslauf unter dem Stichwort „Reporter Mitteilungsblätter Alpen, Issum und Rheurdt“ an: redaktion@rautenberg.media

RAUTENBERG MEDIA KG · 53840 Troisdorf

■ ZEITUNG ■ DRUCK ■ WEB ■ FILM



Wir sind ein mittelständisches Medienhaus in Troisdorf, Bohmte und Berlin. Lernen Sie uns kennen:



- 360° Media-Partner
- **ZEITUNG:** Zweitgrößter Wochenzeitungsverlag in Deutschland
- **DRUCK:** Hochwertige Druckprodukte von der Visitenkarte bis zum Buch
- **WEB:** Umfassende Web-Präsenzen und Web-Shops
- **FILM:** Erklären, präsentieren, werben mit Filmen
- Seit über 60 Jahren am Markt

Vertriebsassistent (m/w/d)

für das „Mitteilungsblatt Issum“ gesucht.

Das bieten wir

- eine ausführliche Einarbeitung und einen abwechslungsreichen Vollzeitarbeitsplatz in der kreativen Medienbranche
- eine 37,5 Stunden Woche sowie flexible Arbeitszeitenteilung, für eine ideale Work-Life-Balance
- eine attraktive Vergütung in Form von einem Festgehalt plus Provision
- einen sicheren Arbeitsplatz mit familienfreundlichen Rahmenbedingungen
- einen Homeoffice-Arbeitsplatz (100% Homeoffice möglich)

Das sind Ihre Aufgaben

- Umfangreiche Beratung Ihrer Kunden in unseren vier Geschäftsbereichen
- Erarbeiten passender Kommunikationsstrategien für Ihre Kunden
- Pflege der Bestandskunden sowie Neukundenakquise
- Enger Austausch mit Redaktion, Grafik und weiteren Abteilungen in unserem Haus

Das bringen Sie mit

- Sie sind vernetzt, zielstrebig, kundenorientiert und organisiert
- Ein sympathisch-selbstsicheres Auftreten
- Sprechen/schreiben gut/sehr gutes Deutsch
- PC-Kenntnisse (E-Mail-Kommunikation, Office-Programme, etc.)
- Erfahrung im Verkauf (Einzelhandel, Beratung)
- Einen Führerschein der Klasse B



Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen.

Mailen Sie Ihre ausführliche Bewerbung inkl. Lebenslauf (.pdf) – unter dem Stichwort: „Vertriebsassistent (m/w/d) – Mitteilungsblatt Issum“ an: karriere@rautenberg.media oder bewerben Sie sich online.



Kopfweidenschneiden und Weidenstecklinge

Der Naturschutzbund möchte die ökologisch wertvollen Kopfbäume vor dem Auseinanderbrechen schützen und schneidet sie deshalb am Dienstag, 27. Dezember, von 13 bis 16 Uhr.

Treffpunkt: Geldern, Beerensbrückstraße an der Issumer Fleuth.

Naturfreunde, die dabei helfen möchten, sind gerne gesehen. Weidenstecklinge oder Kleinholz für Totholzaufsen, Flechtzäune usw., werden dabei umsonst abgegeben.

Leitung: H.-J. Windeln, E-Mail: windeln.geldern@gmail.com, Tel. 02831-6793.



Familien ANZEIGENSHOP

RAUTENBERG
MEDIA

Hochzeit. F597 90 x 50 mm ab 20,50*

Natascha ist das Herzlichen Dank für die guten Glückwünsche anlässlich der Geburt. FGB 20-13 43 x 90 mm ab 18,00*

DANKSAGUNG Für die wohltuenden Beweise der geliebten Vaters, unseres Gatten Schwagerinnen und Großeltern Michael Musterfeld TD 12-12 90 x 90 mm ab 110,00*

WOHNUNG! Modernes Mietobjekt Wohnung 3 ZL, 125 qm 2-Zimmerwohnung, Balkon, Terrasse, große Küchen, Fußbodenheizung, großer Balkon, Garage, Keller, Stellplatz, Einbauküche, Für 2-3 Personen Tef. 02 43 x 30 mm K03_15 ab 6,00*

*inkl. MWSt. Preis variiert nach Auflage der Zeitung.

**Online Familien-Anzeigen:
für alles was wirklich zählt!**
shop.rautenberg.media

Seniorenreisen 2023 mit dem Deutschen Roten Kreuz

Das Deutsche Rote Kreuz (DRK), Kreisverband Kleve-Geldern, bietet für 2023 wieder ein Reiseprogramm für Senioren:innen an.

Die vom DRK vermittelten Erholungsreisen sind für Menschen gedacht, die nicht alleine verreisen möchten und die Sicherheit in der Gruppe suchen.

Folgende Reisen werden vom DRK vermittelt:

Bad Zwischenahn 11. bis 21. April, Bad Kissingen 4. bis 16. Mai, Jever 30. Mai bis 8. Juni, Bad Lipp Springs 6. bis 20. Juli, Cuxhaven-Duhnen 1. bis 11. August, Bad Kreuznach 23. August bis 1. September, Bad Brückenau 14. bis 26. September, Ellenz-Poltersdorf/Mosel 9. bis 20. Oktober, Bad Soden-Salmünster 22. Dezember bis 2. Januar 24.

Die Hin- und Rückfahrten erfolgen in bequemen Reisebussen.

Ehrenamtlich mitwirkende DRK-Begleiter:innen sind während der Fahrt und des Aufenthaltes am Erholungsort mit Rat und Tat für die Mitreisenden da und gestalten dort mit ihnen ein entsprechendes Freizeitprogramm.

Weitere Informationen und Prospekte: Tel 02821/50811, Yvonne Verheyen.

Spielen, zappen, klicken

Angebot des Ki-IsS Familienzentrums für Eltern von 4- bis 8-jährigen Kindern

Digitale Medien spielen heute eine wichtige Rolle im Alltag von Familien und dabei kommen immer wieder Fragen auf wie z. B: Wie viel Fernsehen darf sein? Wann ist ein Kind reif für Computer, Handy oder Internet? Fördern Computerspiele die kindliche Entwicklung? Welche Medien gehören ins Kinderzimmer, welche nicht?

Termin: 19. Januar 2023, 20 bis 22.15 Uhr

Ort: Ki-IsS Familienzentrum - St. Nikolaus Kindergarten, Kapelle-

ner Str. 51, Issum

Gebühr: 3 Euro - 50 Prozent zahlt das Ki-IsS Familienzentrum aus dem Reinerlös der Second-Hand-Shops für Sie!

Referentin: Petra van Bergen, Sozialarbeiterin

Anmeldungen bitte beim Ki-IsS Familienzentrum:

per Mail unter:
fz.ki-issum@bistum-muenster.de
oder bei **Frau Vermeulen** telefonisch unter: 0 28 35/33 74
oder online unter www.ki-iss.de/familienzentrum



Ki-IsS Familienzentrum - St. Nikolaus Kindergarten